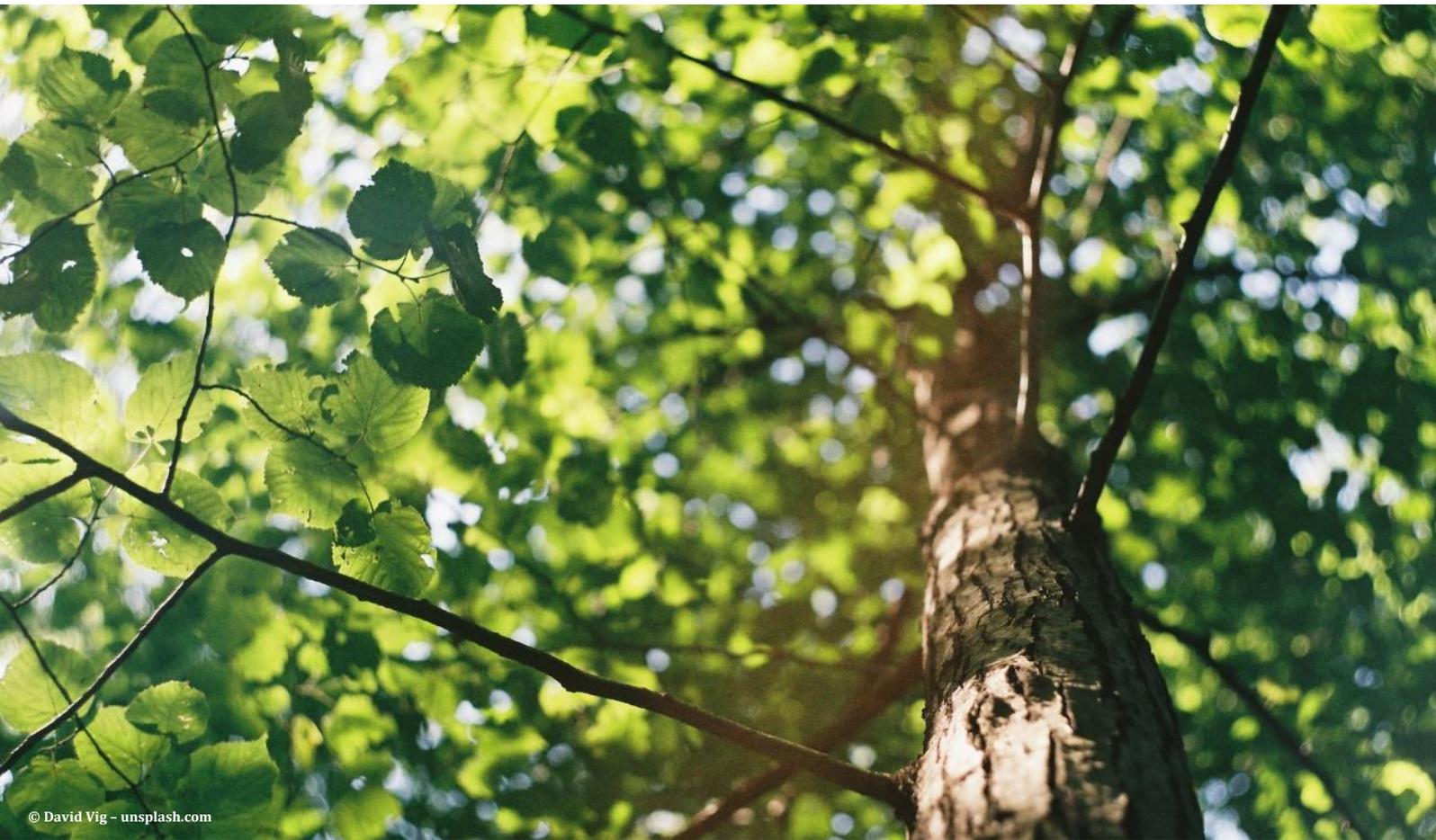


Grundkonzept zur Einrichtung eines lokalen Klimafonds



© David Vig - unsplash.com

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Herausgeberin: adelphi research gemeinnützige GmbH
Alt-Moabit 91
10559 Berlin
+49 30 8900068-0
office@adelphi.de
www.adelphi.de

Ansprechpartnerin: Lisa Keusen

Autor*innen: Lisa Keusen, Simon Schiehle, Leonie Kattermann

Bildnachweis: Titel: David Vig – unsplash.com

Stand: September 2022

© 2022 adelphi

Das Grundkonzept wurde von der Kanzlei WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mbB auf die rechtliche Machbarkeit kommunaler Klimafonds geprüft. Wichtige kommunalrechtliche Hinweise sind an relevanten Stellen eingefügt.

Die vorliegende Publikation wurde im Rahmen des Projekts „Lokale Klimafonds: Gemeinsam für mehr regionalen Klimaschutz“ (10.2021 – 09.2024) erstellt. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen seiner National Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Einführung	5
Was ist ein lokaler Klimafonds?	6
Was beinhaltet das Grundkonzept?	7
Wie wurde das Konzept erstellt?	8
Teil 1: Organisation des Klimafonds	9
Was macht ein Klimafonds?	9
Wo soll der lokale Klimafonds organisatorisch angesiedelt werden?	10
Kommunalverwaltung	10
Kommunales Unternehmen	11
Sparkasse	13
Verein	13
Stiftung	13
Fazit	14
Teil 2: Finanzierung	18
Aus welchen finanziellen Quellen erhält der Klimafonds seine Mittel?	18
Kommunale Eigenmittel	18
Spenden	21
Wie kann die Höhe der finanziellen Beiträge berechnet werden?	22
Fazit	23
Teil 3: Projektförderung	25
Wie wirkt der Klimafonds?	25
Förderstrategie entwickeln	25
Welche Projekte und Organisationen fördert der Klimafonds?	26
Förderrichtlinien formulieren	26
Förderpartner*innen finden	28
Wie werden die Projekte ausgewählt?	30
Kriterien für die Projektauswahl	30
Wer entscheidet über die Förderung?	31
Umsetzung der Förderprojekte	32
Fazit	33

Teil 4: Monitoring & Transparenz	34
Wie berichten die Förderprojekte über ihre Ergebnisse?	34
Wie berichtet der Klimafonds über seine Ergebnisse?	34
Fazit	35
Annex (separate Dokumente)	
Anhang I: Projekttypenkatalog	
Anhang II: Arbeitshilfen Projektförderung	

Abbildungen

Abbildung 1: Grundstruktur eines lokalen Klimafonds	7
Abbildung 2: Aufgaben der Klimafonds-Verwaltung	9
Abbildung 3: Mögliche Rechtsformen eines kommunalen Klimafonds	16
Abbildung 4: Vor- und Nachteile öffentlicher und privater Finanzierungsquellen	23
Abbildung 5: Projekttypenkatalog	26

Einführung

Die kommenden Jahre haben einen entscheidenden Einfluss auf die weltweite Klimaentwicklung: Damit es auf der Erde nicht durchschnittlich mehr als 1,5 Grad wärmer wird, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit bis 2030 um 45 Prozent reduziert, und ab 2050 auf nahezu null herunterfahren werden.

Mit Blick auf die europäischen Klimaziele, hat die deutsche Bundesregierung kürzlich ihre Klimaschutzziele verschärft. Gegenüber 1990 sollen die Emissionen bis 2030 um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent sinken. Bis zum Jahr 2045 soll Deutschland Treibhausgasneutralität erreichen.

Diese ehrgeizigen Ziele erfordern dingende und tiefgreifende Transformationen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Bedeutsam für ihren Erfolg ist – neben einer deutlichen Ambitionssteigerung in der Ausgestaltung von klimaschutzrelevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anreizen auf nationaler Ebene – die Umsetzung auf kommunaler Ebene. **Städte, Gemeinde und Landkreise können dabei unterschiedliche Rollen im Klimaschutz einnehmen¹** und sich u.a. vor Ort gezielt für den Ausbau Erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz, für klimaverträgliche Mobilität und Bauen oder den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen einsetzen.

Kommunen sind bereits viele wichtige Schritte beim Klimaschutz gegangen, trotzdem liegen insgesamt die Treibhausgasemissionen in Europa und Deutschland noch weit über den angestrebten Minderungszielen. Es gilt die Anstrengungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu intensivieren: **Klimaschutz muss demnach noch effektiver als Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft verankert werden.** Zudem gilt es, neben der nötigen langfristigen Transformation, Emissionen schnell und effektiv zu senken.

Doch auch wenn mit jedem Jahr des Nicht-Handels, die Kosten des Gegensteuerns ins Unermessliche steigen, **kosten Klimamaßnahmen zunächst Geld.** Deshalb ist es besonders für Kommunen, deren finanzielle Spielräume nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie begrenzt sind, wichtig, alle möglichen Ressourcen für den Klimaschutz zu mobilisieren.

Gleichzeitig haben viele aktive Bürger*innen, Organisationen und auch engagierte Unternehmen in der Vergangenheit gezeigt, dass sie sich beim Thema Klimaschutz aktiv einbringen möchten. Diese Bereitschaft stellt für den kommunalen Klimaschutz ein Potenzial dar.

Ein „**lokaler Klimafonds**“ setzt genau hier an: Er generiert finanzielle Mittel zur praktischen Umsetzung von effizienten Klimaprojekten vor Ort und schafft ein Angebot zur Teilhabe am Klimaschutz.

Das vorliegende **Grundkonzept** bietet eine **praxisorientierte Einführung** in den Aufbau und die Funktion eines lokalen Klimafonds und beleuchtet verschiedene Möglichkeiten zur individuellen Anpassung. Es bietet eine Hilfestellung für Kommunen...

- die einen Klimafonds einrichten wollen;
- die bereits einen Klimafonds aufgesetzt haben und diesen weiterentwickeln möchten;
- die sich für die Idee eines Klimafonds interessieren und eine erste Übersicht erhalten möchten.

¹ Deutsches Institut für Urbanistik 2018: Klimaschutz in Kommunen, Praxisleitfaden, S. 22.

Was ist ein lokaler Klimafonds?

Ein lokaler Klimafonds ist ein **Förderinstrument**, das von einer Kommune aufgesetzt wird um neue finanzielle Mittel für die Umsetzung von Klimaprojekten vor Ort zu erschließen und bereitzustellen.



Der Begriff „Fonds“ bezeichnet einen **Geldmittelbestand**, der für einen bestimmten Zweck vorgesehen ist.

Bei einem lokalen Klimaschutzfonds handelt es sich dabei **nicht** um einen gängigen **privatwirtschaftlichen** Fonds, der den Beteiligten als Investitionsmöglichkeit dient und Rendite erwirtschaftet. Stattdessen zahlen Kommunen und ggf. Unternehmen und Bürger*innen in den Fonds ein, um damit lokale oder regionale Klimaschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Die „Rendite“ ist in dem Falle **die Ausschüttung der Gelder in Klimaschutzmaßnahmen**.

Die konkrete Ausgestaltung eines Klimafonds kann – je nach Zielsetzung – variieren. Bestehende Modelle unterscheiden sich v. a. hinsichtlich ihrer **Finanzierungsquellen, der Trägerschaft und den geförderten Projekten**.

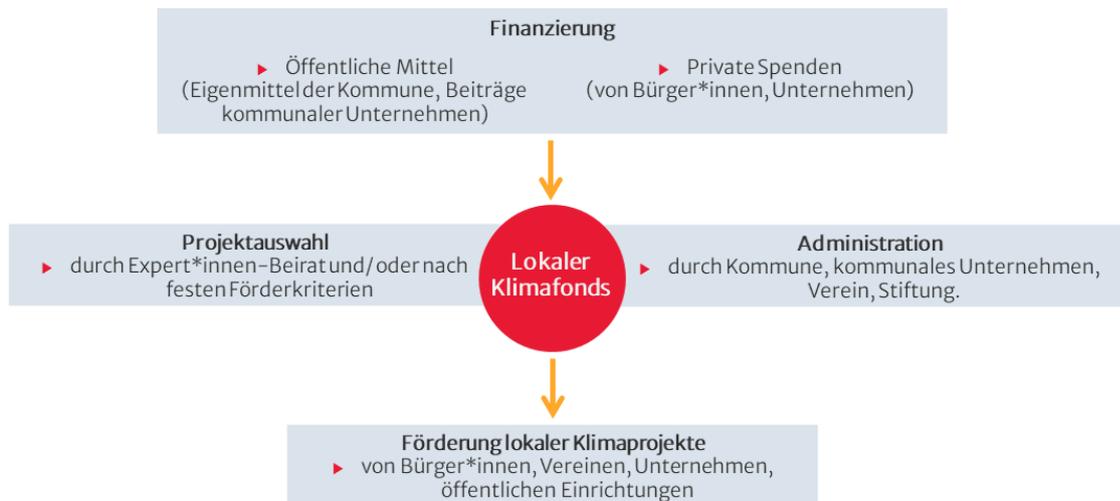
Als innovatives **Finanzierungsinstrument** birgt ein Klimafonds die Möglichkeit, Finanzierungsquellen für den kommunalen Klimaschutz zu diversifizieren und den kommunalen Haushalt langfristig zu entlasten. Denn neben kommunalen Eigenmitteln kann ein Klimafonds auch durch finanzielle Beiträge von privaten Unternehmen, Bürger*innen oder Stiftungen gespeist werden.

Grundsätzlich fördert ein lokaler Klimafonds **ausgewählte Projekte** die, zusätzlich zu den laufenden Maßnahmen der Kommunalverwaltung, Emissionsminderungen vor Ort bewirken. Im Mittelpunkt steht dabei die Investition in das eigene Gemeindegebiet und die örtliche Gemeinschaft. Im Gegensatz zur Förderung von Kompensationsprojekten im globalen Süden wird Klimaschutz so „**regional erlebbar**“ und somit auch zur wichtigen Quelle von wirtschaftlicher Wertschöpfung vor Ort.

Die Förderschwerpunkte des Fonds können dabei nach Bedarf gesetzt werden und so gezielt zu kommunalen Klimazielen beitragen (z.B. Innovationen anregen; Klimaschutz und Anpassung integrieren oder technische Maßnahmen fördern).

Mit einem lokalen Klimafonds soll zudem eine bessere **Beteiligung am Klimaschutz** erreicht werden, indem Bürger*innen, Betriebe, Vereine und Verbände unkompliziert Fördermittel für konkrete Klimaschutzprojekte beantragen können. Gleichzeitig können sich die genannten Akteure an der Finanzierung und Umsetzung regionaler Klimaschutzaktionen beteiligen, indem sie Spenden in den Fonds einzahlen. Diese direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeit – sowie die Projektumsetzung vor Ort – motivieren die Einzahler*innen und stärken das Bewusstsein über die eigenen Wirkmöglichkeiten im Klimaschutz.

Abbildung 1: Grundstruktur eines lokalen Klimafonds²



Was beinhaltet das Grundkonzept?

Für die kommunale Praxis stellen sich mit Blick auf die Einrichtung eines Klimafonds diverse Fragen:

- Was macht ein lokaler Klimafonds? Und welche Aufgaben gilt es zu koordinieren?
- Wer steuert den Klimafonds administrativ?
- Aus welchen Finanzierungsquellen speist sich der Fonds?
- Welche Organisationen und Projekte können durch den lokalen Klimafonds gefördert werden? Und wie werden sie ausgewählt?
- Welche lokalen und regionalen Klimaprojekte sind besonders wirksam?
- Welche kommunalrechtlichen Bedingungen gilt es zu beachten?

Strukturiert in vier Teile, orientiert sich das vorliegende Grundkonzept entlang dieser Praxisfragen:

- **Teil 1: Organisation** – gibt einen Überblick über die Aufgaben der Klimafondsverwaltung und diskutiert verschiedenen Optionen zur Trägerschaft und Rechtsform des Fonds.
- **Teil 2: Finanzierung** – stellt verschiedene Finanzierungsquellen für einen lokalen Klimafonds vor.
- **Teil 3: Projektförderung** – gibt Hilfestellungen bei der Erstellung einer Klimafonds-Förderstrategie; der Identifikation geeigneter Förderpartner*innen – und Projekte, der Bewertung von Förderanträgen und der Umsetzung von Förderprojekten.
- **Teil 4: Monitoring & Transparenz** – beleuchtet die Tätigkeitsfelder Monitoring und transparentes Reporting über die Aktivitäten, Mittelverwendung und Wirkungen der Förderprojekte und des Klimafonds selbst.



Wichtige **kommunalrechtliche Hinweise** sind im Grundkonzept an relevanten Stellen eingefügt und symbolisch gekennzeichnet. Sie unterstützen Kommunen dabei, einen lokalen Klimafonds rechtssicher aufzusetzen.

² Quelle: Eigene Darstellung, basierend auf SK:KK 2019: Fokus Klimaschutzfonds, Crowdfunding und Sponsoring. Online verfügbar unter: https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/SKKK_Fokuspapier_Klimaschutzfonds_Crowdfunding_Sponsoring_barrierefrei.pdf (August 2022).

Ergänzt wird das Grundkonzept durch folgende **Zusatzmaterialien**:

- **Anhang I: Ein Projekttypenkatalog:** Über kleine Photovoltaiksysteme zu Ladepunkten für E-Autos und Pflegemaßnahmen für den Erhalt von Mooren – stellt der Katalog besonders wirksame Projektbeispiele vor, die den eigenen Förderkatalog inspirieren sollen:
- **Anhang II: Arbeitshilfen für die Projektförderung:** Zusammengestellt mit dem Ziel, besonders wirksame und effiziente Klimaschutzprojekte zu identifizieren. Das Dokument (Excel-Format) beinhaltet folgende Vorlagen:
 - Leitfragen für einen **Förderantrag**
 - Eine **Kriterienmatrix** zur Bewertung und Gewichtung der Förderanträge
 - Leitfragen für das **Monitoring** der Förderprojekte.

Wie wurde das Konzept erstellt?

Für das Grundkonzept wurden Expert*innen aus verschiedenen Akteursgruppen, die bereits Erfahrungen mit der Gründung und Verwaltung von Klimafonds gesammelt haben, befragt. Dazu gehören die **Vorreiterkommunen** Elmshorn, Hannover, Freiburg und der Landkreis Reutlingen sowie die Stadtwerke der Stadt Wiesbaden. Außerdem wurden die zwei **Kompensationsunternehmen** Forliance und Nature Office nach ihren Erfahrungen im Bereich CO₂-Kompensation und freiwilliger Klimaschutzzahlungen befragt.

Darüber hinaus wurden **die Konzepte weiterer bestehender Fonds analysiert**, um Best Practices und Erfahrungswerte einbeziehen zu können, darunter der Klimafonds Karlsruhe, Hamburger Klimafonds, der Badenova Innovationsfonds für Wasser- und Klimaschutz sowie der Ökologie- und Innovationsfonds E-Werk Mittelbaden. Auch der Landkreis München, welcher sich zu Projektbeginn bereits im Prozess der Klimafonds-Gründung befand, hat von seinen Erfahrungen im Verlauf des Gründungsprozesses berichtet und so dazu beigetragen, dass zu beachtende Punkte in diesem Konzept dargestellt werden können.

Das Grundkonzept wurde zudem von der **Kanzlei WMRC Rechtsanwälte Wichert und Partner mbB auf kommunalrechtliche Stolpersteine übergeprüft**. Entsprechende Anmerkungen und Empfehlungen finden sich an relevanten Stellen im Text wieder. Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass Kommunen bei der Einrichtung eines Klimafonds ggf. kommunal- bzw. landesrechtliche Besonderheiten berücksichtigen müssen.

Teil 1: Organisation des Klimafonds

Was macht ein Klimafonds?

Ein lokaler Klimafonds muss organisatorisch betreut und unterschiedliche Aufgaben koordiniert werden. Diese umfassen z.B. die Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit, die Spendenakquise, die Prüfung von Förderanträgen und die Prüfung der Verwendung. Das Koordinationsteam (bzw. eine Geschäftsstelle) kann sich dabei ausschließlich mit dem Klimafonds befassen oder Teil einer oder mehrerer übergeordneter Organisationen sein (z.B. ein Team von Personen aus einem kommunalen Fachamt, den Stadtwerken und einer Kommunikationsagentur). Mit Blick auf die diversen Aufgabenbereiche, bietet sich eine **Kooperation verschiedener Expert*innen** an.

Zudem bietet es sich an, einen Gestaltungsbeirat zu berufen, dessen Mitglieder*innen Fachexpertise aus verschiedenen relevanten Bereichen mitbringen (vgl. Teil 3). Ihm kommt die Funktion zu, die Klimafonds-Geschäftsstelle bei der Definition der Förderschwerpunkte sowie der Auswahl der Projekte zu beraten und so die wirksame Ausrichtung des Fonds sicherzustellen. Grundsätzlich sollten die in Abbildung 2 aufgelisteten **Aufgaben** abgedeckt werden.

Abbildung 2: Aufgaben der Klimafonds-Verwaltung

Koordination des lokalen Klimafonds (inkl. Monitoring)	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierung und Gesamtkoordination des Klimafonds • Erarbeitung einer Klimafonds Satzung (inkl. Mission & Vision) • Regelmäßige (jährliche) Evaluation der Maßnahmen des Klimafonds und Veröffentlichung von Berichten
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationskampagne zur Spendenakquise von Bürger*innen, Unternehmen, Organisationen etc. • Beratung der Spender*innen • Ausstellung von Spendenquittungen • Kontoführung- und Verwaltung
Projektauswahl	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung einer Förderrichtlinie sowie Kriterien für die Projektauswahl • Erarbeitung eines (online-) Antragsformulars • Bewerbung des Förderaufrufs und/ oder Akquise bzw. direkte Ansprache regionaler Projekte mit hoher Klimawirksamkeit • Beratung der Antragsteller*innen, ggf. Klärung von Rückfragen • Antragsprüfung und Projekt(vor)-auswahl • ggf. Koordination mit und Vorstellung der Projekte im Beirat
Förderung lokaler Klimaprojekte	<ul style="list-style-type: none"> • Versenden des Zuwendungsbescheids oder Kooperationsvertrags • Monitoring der Mittelverwendung und Berichterstattung der Förderprojekte, z.B. anhand einer (online-) Berichtsvorlage • Dokumentation und Kommunikation von Projektergebnissen an Spender*innen
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationsmaterial über den Fonds • Erstellung eines Kommunikationskonzepts bzw. zielgruppengerechter Kommunikationsmaterialien zur Ansprache von Spender*innen und Projektpartner*innen (aus Bürgerschaft, lokalen Vereinen, Betrieben und öffentlichen Organisationen) • Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung und Bekanntmachung des Klimafonds • Ggf. Entwicklung einer Webseite.

Je nach Umfang des Klimafonds, ergeben sich aus den Aufgaben **laufende Kosten** für mind. eine Teilzeit-Personalstelle **für die Gesamtkoordination** sowie Kosten für die **kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit**. Laut Erfahrungen der interviewten Klimafonds schwankt der Aufwand der Verwaltungsaufgaben z.T. stark, besonders wenn es feste Förderzyklen gibt. Hier fallen z. B. rund um die Einreichungsfristen zahlreiche Aufgaben in Bezug auf die Anträge an, darunter die Beratung der Antragsteller*innen, die Prüfung der Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen sowie die Entscheidung über die Förderungen. Entsprechende Personalstellen können mit erfolgreicher Etablierung des Fonds und Ausweitung des Fördervolumens weiter ausgebaut werden.

Sollten entstehenden Personalkosten nicht durch eine Angliederung an bereits bestehende Strukturen gedeckt werden (z.B. Übernahme der Koordinationsaufgaben durch die/ den kommunalen Klimamanager*in und der Kommunikationsarbeit durch die Pressestelle), besteht die Möglichkeit, **Verwaltungsaufgaben über einen prozentualen Anteil des Fondsvolumens zu decken**. Dieser sollte möglichst niedrig gehalten werden, um einen größtmöglichen Anteil in die Projektförderung stecken zu können. Institutionen wie das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (welche das DZI Spendensiegel vergibt) oder die Initiative Transparente Zivilgesellschaft, empfehlen spendenfinanzierten Organisationen, maximal 30% der Gesamtausgaben für Werbe- und Verwaltungsausgaben zu verwenden. Durchschnittlich liegt der Anteil bei Träger*innen des DZI Spendensiegels bei etwa 13%.³

Wo soll der lokale Klimafonds organisatorisch angesiedelt werden?

Unterschiedliche Optionen bieten sich für die Klimafonds-Trägerschaft an: z.B. kann der Fonds innerhalb der Kommunalverwaltung, bei einem kommunalen Unternehmen, bei einer Stiftung oder einem Verein angesiedelt werden. Diese Optionen werden im Folgenden beschrieben. Wichtige Entscheidungskriterien sind dabei: inwieweit die Kommune Einfluss auf das Wirken des Klimafonds ausüben möchte; aus welchen Quellen der Fonds seine finanziellen Mittel erhält und welche Art von Projekten durch den Fonds gefördert werden sollen.

Kommunalverwaltung

Ein lokaler Klimafonds kann durch Beschäftigte einer Kommune eingerichtet und durchgeführt werden. Dies ist grundsätzlich durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie gedeckt. Die Ansiedlung des Klimafonds bietet sich dann in einem **relevanten Fachamt** an, z.B. im Umwelt- oder Klimaschutzamt bzw. dessen Entsprechung.

Die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds Elmshorn ist beispielweise im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt angesiedelt, dessen Vertretung auch den Vorsitz des Beirats übernimmt, welcher über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet. Die Ansiedlung des Fonds bei der Kommunalverwaltung wurde bei der Gründung vor über 20 Jahren festgelegt, vor allem weil der Fonds durch städtische Mittel finanziert wird. Die Trägerschaft der Kommunalverwaltung hat den Vorteil, dass die Projektförderung unkompliziert an die Prioritäten des kommunalen Klimaschutzkonzeptes angepasst werden kann.

Auch in Freiburg ist der Klimafond in der Stadtverwaltung angesiedelt. Hier bietet es sich besonders an, da der Fonds ausschließlich Projekte von der Stadt und stadtnaher Gesellschaften wie der Energieagentur, der Uni, des Theaters oder der Verkehrsbetriebe fördert. Der Klimafonds kann so auf bestehenden Strukturen und Verfahren aufbauen und der Verwaltungsaufwand geringgehalten werden.

Übernimmt die Kommune den Klimafonds in die eigene Verwaltung muss das im Stellenplan berücksichtigt werden. Wenn der Klimafonds als Sondervermögen (unselbständige örtliche Stiftung, Eigenbetrieb) ausgestaltet ist, ist gegebenenfalls ein gesonderter Stellenplan

³ DZI-Standards, 2019 : https://www.dzi.de/wp-content/pdfs_DZI/DZI-SpS-Leitlinien_2019.pdf

erforderlich.⁴ Zudem sind ggf. Bindungen an Tarifverträge des öffentlichen Dienstes zu beachten (bei Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband).

Ein **aus rechtlicher Sicht entscheidendes Kriterium für die kommunale Trägerschaft** (und Finanzierung) eines lokalen Klimafonds ist, dass sich der **Wirkungskreis des Fonds auf das Gemeindegebiet** beschränkt:



Die **kommunale Trägerschaft** eines Klimafonds ist grundsätzlich von der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gedeckt. Voraussetzung ist, dass ein örtlicher Bezug besteht. **Dafür muss der Kreis der Zuschussberechtigten und der Durchführungsort der Projekte auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt werden.** Dies ist sowohl in der Satzung des Fonds als auch in seinen Förderrichtlinien festzuschreiben (vgl. dazu: § 3 [Satzung](#) Elmshorn und Punkt 4. [Förderrichtlinien](#) Klimaschutzfonds Elmshorn).

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit sind auch **kommunale Kooperationen** bei Klimafonds möglich, d.h. mehrere Kommunen könnten einen regionalen Klimafonds aufsetzen und diesen gemeinschaftlich speisen und verwalten. Auch hier ist es wichtig, dass die geförderten Projekte nur in der Region umgesetzt werden. Der regionale [proKlima-Fonds Hannover](#) wird zum Beispiel von der enercity Netz GmbH und den Städten Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg und Seelze gemeinschaftlich finanziert und betrieben. Dabei bilden die genannten Städte auch das proKlima-Fördergebiet.



Die kommunalrechtlichen Regelungen in den Bundesländern ermöglichen Kooperationen zwischen den Kommunen. Aus § 1 **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit** (GkG NRW) ergibt sich, dass Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben gemeinsam wahrnehmen können und Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen können.

Ein lokaler Klimafonds kann auch auf Ebene eines **Landkreises** angesiedelt werden. Da Landkreise ebenfalls Gebietskörperschaften sind, gelten nach den Landesregelungen im Wesentlichen für die Landkreise ähnliche Vorgaben wie für die Gemeinden. Dabei müssen diese dieselben Voraussetzungen des örtlichen Bezugs beachtet werden.

Kommunales Unternehmen

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Trägerschaft an eine kommunale Gesellschaft anzugliedern. In Betracht kommen dafür **Energie- und Klimaschutzagentur**, Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder die **Stadtwerke**, sofern diese in der Kommune existieren bzw. in städtischer Hand sind.

Mit Blick auf die Finanzierung des Klimafonds muss dabei die **Rechtsform** der kommunalen Gesellschaft bedacht werden. Um Spenden einwerben zu können, bedarf es entweder einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft oder einer Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts des Klimafonds-Trägers. Ein Großteil der Klima- und Energieagenturen ist beispielweise gemeinnützig und rechtlich in Form von gGmbHs und gemeinnützigen Vereinen organisiert.⁵

⁴ Hier sind die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen zu beachten.

⁵ Sustainum, 2013: Regionale Energie- und Klimaagenturen in Deutschland. Online verfügbar unter : https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/gha/7b_Studie_-_Regionale_Energie-_und_Klimaagenturen_in_Deutschland.pdf (August 2022).

Handelt es sich bei der Klimaagentur hingegen um eine GmbH, die nicht gemeinnützig ist, könnte es sich anbieten, den Klimafonds als Förderverein anzuschließen. Dieser kann dann wiederum effektiv Spenden sammeln und an ausgewählte Klimaprojekte weiterleiten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zugewendet werden (§ 58 Nr. 1 S. 1 AO) oder dass die Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 S. 3 AO).⁶

Inhaltlich bietet sich die Ansiedlung des Klimafonds speziell bei einer kommunalen Gesellschaft dann an, wenn die durch den Fonds geförderten Projekte vornehmlich in den Tätigkeitsbereich dieser Gesellschaften fallen.⁷ Wird der Fokus beispielsweise auf die Einbeziehung lokaler Unternehmen gelegt – sowohl als Einzahler*innen als auch Projektträger*innen – kann die Ansiedlung des Klimafonds bei der kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft sinnvoll sein, da diese über Kontakte zu den Unternehmen vor Ort verfügt.

Soll der Fonds vor allem Projekte im Energiebereich fördern, kann die Ansiedlung bei der Energieagentur oder den Stadtwerken sinnvoll sein. So können die Kompetenzen in den Stadtwerken oder der Energieagentur genutzt werden, um über die Förderbedingungen zu entscheiden. Gleichzeitig können über die bestehenden Kund*innen der Stadtwerke in der Kommune Bürger*innen erreicht werden, welche ggf. antragsberechtigt sind und so über die Möglichkeiten des Fonds informiert werden.

Ein Beispiel ist der Wiesbadner Klimafonds [Innovations- und Klimaschutzfonds ESWE Wiesbaden](#). Der Fonds fördert Energiesparprojekte, innovative Technologien und umweltpädagogische Projekte. Die ESWE Versorgung investieren hierfür jährlich einen Anteil ihrer Gewinne und sichern so die langfristige Finanzierung des Fonds.⁸ Dabei können nur Kunden der ESWE (Privatleute, Unternehmen, Institutionen) einen Antrag auf Förderung stellen. Wichtig ist dabei auch die Kooperation mit der Klimaschutzagentur Wiesbaden, diese kann im Rahmen ihrer Tätigkeiten (z.B. Energieberatungen) auf die Fördermöglichkeiten durch den Klimafonds hinweisen und diesen bekannter machen.



Spenden an kommunale Tochtergesellschaften

Für Zuwendungen können gemeinnützige Einrichtungen eine Spendenquittung ausstellen. Die Berechtigung ergibt sich jeweils aus dem **Freistellungsbescheid** des Finanzamts. Insofern gelten keine Besonderheiten für kommunale Tochtergesellschaften. Voraussetzung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, dass die Körperschaft, Personenvereinigungen oder Vermögenssatzung nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient**. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Das bedeutet, dass kommunale Tochtergesellschaften, die keine gGmbH sind, keine Spenden entgegennehmen können, die steuerlich geltend gemacht werden könnten.

⁶ Andernfalls könnten nicht gemeinnützige Körperschaften durch die Gründung von Fördervereinen eine mittelbare Spendenabzugsberechtigung erhalten (vgl. Hüttemann, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 3. Auflage, Köln, 2015, Kap. 3, S. 238, Rn. 195).

⁷ Andererseits besteht jedoch auch die Option, die fachlichen Expertisen der unterschiedlichen kommunalen Akteure in einem Klimafonds Beirat abzubilden (siehe auch Teil 3).

⁸ Jedoch ist auch davon auszugehen, dass die Gewinne – und damit auch das Fonds-Volumen – durch die aktuell hohen Energiepreise sinken werden.

Sparkasse

Ein bisher in der Praxis noch nicht erprobtes Modell ist die Trägerschaft des Klimafonds durch eine Sparkasse. Dies sollte rechtlich möglich sein (siehe Box unten), mit Blick auf die diversen Aufgaben der Fonds-Verwaltung bleibt jedoch die Frage, ob relevante fachliche und organisatorische Kapazitäten bei Mitarbeitenden der Sparkasse vorliegen. Hier könnte es eine gute Idee sein, eine Kooperation einzugehen. Fachliche Aufgaben (wie die Identifikation, Auswahl und Begleitung geeigneter Förderprojekte) können z.B. seitens der Gemeinde abgedeckt werden, die Sparkasse kann bei der Fördermittelverwaltung eingesetzt werden und ihre wirtschaftliche Kompetenz einbringen.



Nach der Rechtsprechung gehört es zu den Wesensmerkmalen der Sparkassen, dass sie die Aufgabenerfüllung ihrer öffentlichen Träger im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich unterstützen. Insofern gibt es in der Praxis auch bürgerlich rechtliche Stiftungen, die von Sparkassen gegründet worden sind, um die Erfüllung gemeinwohlorientierter Sparkassen-Aufgaben wahrzunehmen (OVG NRW, 17.11.2020, 15 A 4409/18). Nach § 25 Abs. 3 Sparkassengesetz NRW ist der aus dem Jahresüberschuss der Sparkasse ausgeschüttete Betrag zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken. Dies wird zum Teil zur Auslegung (Ausweitung) des Aufgabenbereichs der Sparkassen herangezogen (OVG NRW, 17.11.2020, 15 A 4409/18). **Unter dieser Maßgabe könnte die Verwaltung eines Klimaschutzfonds, der der Umwelt dient, als in den Aufgabenbereich einer Sparkasse fallend angesehen werden.** Dies wäre im Hinblick auf die landesgesetzlichen Regelungen und die jeweilige Satzung der Sparkasse sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit dem konkreten Klimaschutzfonds zu überprüfen.

Verein

Eine weitere Möglichkeit ist es, die Trägerschaft an einen Verein zu übertragen. Dies kann sowohl ein bereits bestehender als auch ein neu gegründeter Verein sein. Gerade bei Vereinen, die schon länger existieren und in der Kommune bzw. Zivilgesellschaft etabliert sind, kann dies die **Legitimation und das Vertrauen** in einen neuen Klimafonds stärken.

Rechtlich sind Vereine entweder Idealvereine (§ 21 BGB) oder Wirtschaftsvereine (§ 22 BGB). Beide benötigen einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung. Diese können mit Personen verschiedener Institutionen oder Gruppen besetzt werden, die in die Organisation des Klimafonds eingebunden sind. Auch Gemeinden können Vereinen beitreten oder diese gründen. Dabei sind sowohl das Gesellschafts- bzw. Vereinsrecht als auch das Kommunalrecht zu beachten.⁹ Im Unterschied zu Stiftungen (s.u.) haben Vereine Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird entweder durch eine Beteiligung an der Vereinsgründung oder durch Beitritt erworben. Somit können auch natürliche oder juristische Personen außerhalb der Verwaltung oder deren Unternehmen formal an der Gestaltung des Klimafonds beteiligt werden. So kann die Rolle der Kommune nach Bedarf intensiver oder weniger intensiv gestaltet werden. Die Berichts- und Rechenschaftspflichten, die für Vereine gelten, schaffen darüber hinaus eine hohe Transparenz sowie eine funktionale Trennung zwischen der Kommunalverwaltung und dem Klimafonds.

Stiftung

Auch Stiftungen kommen als Träger eines lokalen Klimafonds infrage. Stiftungen lassen sich als mitgliederlose juristische Personen definieren, die mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines von dem/der Stifter*in vorgegebenen Zwecks ausgestattet sind.

⁹ Vgl. Frankenberger, Die Beteiligung von Gemeinden an Gesellschaften des privaten Rechts gem. §§ 107 ff. NRWGO, RNotZ 2018, 649, S. 650.

Sie unterteilen sich in Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts – beide können als Träger eines Klimafonds auftreten.

Stiftungen des bürgerlichen Rechts umfassen insbesondere gemeinnützige Stiftungen, welche steuerbegünstigt sind, sofern sie der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen. Hinsichtlich der Stiftungsorganisation gibt es dabei so gut wie keine gesetzlichen Vorgaben. Die Stiftungsorgane sind in der Satzung zu regeln, es braucht dabei einen Vorstand, optional ist auch ein Stiftungsrat möglich. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen und übernimmt Aufgaben wie den Jahresbericht. Der Stiftungsrat fungiert als Beratungs-, Kontroll- und Repräsentationsorgan. Dieser Beirat kann ehrenamtlich arbeiten und es ist denkbar, dass dieser auch als Beirat über die Projektförderung entscheidet.

Die zweite Gruppe, **Stiftungen des öffentlichen Rechts** umfassen insbesondere kommunale Stiftungen. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Zweck im Rahmen der kommunalen Aufgaben liegt und nicht (wesentlich) über den räumlichen Umkreis der Gebietskörperschaft hinausreicht. Dies ist dann der Fall, wenn der Genuss der Stiftungserträge der Gemeinde zugutekommt, was der Zielsetzung eines kommunalen Klimafonds entspricht. Zumeist verwalten die Kommunen Vermögen das Private zur Verfügung gestellt haben, um dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dagegen ist umstritten, ob die Kommunen auch eigenes Vermögen stiften dürfen. Dies wird zumindest in der Praxis bejaht.¹⁰ Zu beachten sind die Vorschriften des Stiftungsrechts sowie die des Kommunalverfassungsrechts.¹¹

Grundsätzlich ist die Gründung einer Stiftung und/ oder das Einbringen von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen nur dann zulässig, wenn dieses der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dient und wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 100 GO NRW). Möglich ist auch eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung bei der das Vermögen als Sondervermögen der Gemeinde eingeordnet wird.¹²

Bürgerstiften stellen eine weitere mögliche Trägerschaft für Klimafonds dar. Bürgerstiftungen sind **privatrechtliche Stiftungen** die von Bürger*innen für Bürger*innen zur Förderung kultureller, sozialer oder ökologischer Zwecke errichtet werden. Dabei berufen sich Bürgerstiftungen zumeist auf 10 Merkmale, nach denen der Bundesverband deutscher Stiftungen das Gütesiegel Bürgerstiftung vergibt. Eines dieser Merkmale besagt, dass politische Gremien und Verwaltungsspitzen keinen bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen in der Bürgerstiftung nehmen dürfen.

Für die Einrichtung eines lokalen Klimafonds ist es zwar rechtlich möglich, eine Stiftung zu gründen, bei der Einwohner*innen und gegebenenfalls auch die Kommune selbst als (Zu)Stifter auftreten und kommunale Vertreter*innen Funktionen in der Stiftung übernehmen. Bei einer engen Angliederung an die Kommune mag aber keine Bürgerstiftung im engeren Sinne mehr vorliegen. Die Kommune könnte sich aber an einer Klimafonds-Bürgerstiftung als Gründungstifter*in oder Zustifter*in beteiligen, hätte dann jedoch keine weiteren Einflussmöglichkeiten. Auch ein Matching Fonds, aus dem alle Zustiftungen an die Bürgerstiftung verdoppelt werden, kommt in Betracht. Insofern können sich ein kommunaler Klimafonds und eine Bürgerstiftung ergänzen.

Fazit

Im engen Zusammenhang mit der Entscheidung über die Trägerschaft, steht die **Vision und Zielsetzung des Klimafonds** – insbesondere mit Blick auf die geförderten Projekte. Soll ein Fonds beispielweise vor allem Projekte fördern, deren Umsetzung im Einflussbereich der Kommunalverwaltung liegen, bspw. Gebäudesanierung, Forstprojekte o.Ä., ist die Ansiedlung bei

¹⁰ Vgl. Wölfl, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage, München, 2021, D, Rn. 983, 998.

¹¹ Vgl. Wölfl, in: Wurzel/Schraml/Gaß, Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, 4. Auflage, München, 2021, D, Rn. 983, 999 ff.

¹² Vgl. z. B. § 91 Abs. 1 Nr. 2 GO Sachsen

der Kommunalverwaltung sinnvoll. Soll der Fokus jedoch auf Projekten liegen, welche im Zuständigkeitsbereich der Energieagentur oder der Stadtwerke liegen, kann die Ansiedlung dort die Fondsverwaltung vereinfachen. Bereits in der Klimafonds-Satzung sollte deshalb die Ausrichtung des Klimafonds grob umrissen sein. Anschließend kann in der Förderrichtlinie konkretisiert werden, welche Klimaprojekte förderfähig sind (siehe auch Teil 3).

Zentrales Entscheidungskriterium ist auch die **Finanzierung des Klimafonds** und die Frage, wie und aus welchen Quellen finanzielle Mittel durch den Fonds rechtssicher angenommen und weitergeleitet werden können.

Abbildung 3: Mögliche Rechtsformen eines kommunalen Klimafonds

Rechtsform	Kommune (keine eigenständige Rechtsform)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)	Verein	Stiftung
Was bedeutet das?	Kommunen sind als Gebietskörperschaften juristische Personen des öffentlichen Rechts.	Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie ist im GmbHG geregelt und entsteht durch Eintragung im Handelsregister. Da die GmbH selbst mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet, muss ihr Kapital mindestens 25.000 € betragen. Dafür bleibt das Privatvermögen der Gesellschafter grds. unberührt.	Die gGmbH ist eine GmbH, die gemeinnützigen Zwecken dient und deshalb von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer befreit ist. Ihre Gemeinnützigkeit muss sich aus der Satzung ergeben.	Vereine sind juristische Personen des Privatrechts. Der Verein ist mitgliedschaftlich organisiert. Rechtsfähigkeit erlangen Vereine durch Eintragung im Vereinsregister.	Es gibt verschiedene Formen der Stiftung – rechtlich unselbständige und selbständige Stiftungen und solche des öffentlichen und privaten Rechts. Mit dem Stiftungsgeschäft wird ein Vermögen zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks bestimmt.
Können Spenden an den Klimafonds in dieser Rechtsform steuerlich abgesetzt werden?	Ja , § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 1 EStDV.	Nein , es sei denn g GmbH.	Ja , gem. § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 50 Abs. 1 S. 1 EStDV.	Ja , wenn die Voraussetzungen von § 10b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EStG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vorliegen.	Ja , ggf. siehe Verein.

<p>Vorteile</p> <p>(bezgl. Finanzierung des Fonds und Einflussmöglichkeiten für die Kommune)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klimafonds baut auf bereits bestehenden Strukturen • Optimale Abstimmung mit aktuellen oder geplanten kommunalen Vorhaben im Klima- und Umweltschutz möglich (Kommune setzt inhaltliche Förderschwerpunkte etc.) • Initiierung und Umsetzung des Fonds in einer Hand • Kommunale Trägerschaft wird bei bestehenden Klimafonds am häufigsten genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Rechtsfähigkeit des Fonds • Beschränkte Haftung der Mitglieder • Hohe Flexibilität, ggf. schnellere Entscheidungen durch Organe der GmbH als Gemeinderat • Möglichkeit, Förderstruktur an Kompetenzen bereits bestehender Gesellschaften auszurichten. 	<p>Siehe GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Entscheidungsstruktur • Funktionale Trennung • Hohe Transparenz • Kann durch eigene Glaubwürdigkeit ggf. mehr Spenden mobilisieren • Steuerliche Vorteile. 	<p>siehe Verein</p>
<p>Nachteile</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine organisatorische Trennung • Einbettung in kommunale Entscheidungsprozesse kann zeitaufwändig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestkapital • Gründungsaufwand • Geringere Einflussmöglichkeiten durch Kommune. 	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> • Geringere gemeindliche Einflussmöglichkeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Form der Stiftung geringere Beteiligungsmöglichkeiten.
<p>Beispiel</p>	<p>Klimaschutzfonds Elmshorn</p>	<p>WSW Klimafonds</p>	<p>Karlsruher Klimafonds</p>	<p>Klimaschutzfonds Wedel e.V.</p>	<p>Hamburger Klimafonds</p>

Teil 2: Finanzierung

Aus welchen finanziellen Quellen erhält der Klimafonds seine Mittel?

Ein kommunaler Klimafonds kann aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen gespeist werden. Vorstellbar ist sowohl die Finanzierung aus einer einzigen Quelle (z.B. kommunale Eigenmittel) als auch eine Mischform (aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden). Um die sinnvollste Finanzierungsform zu finden, muss u.a. entschieden werden, inwiefern die Kommune sich finanziell am Fonds beteiligen kann und welche Mittel darüber hinaus eingeworben werden sollen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten vorgestellt. Auch geht das Kapitel auf die Frage ein, wie die Höhe der finanziellen Beiträge berechnet werden könnte, bzw. wie ein finanzieller Beitrag mit Klimaschutzwirksamkeit in Verbindung gebracht werden kann (z.B. Ausgleichszahlungen für verursachte Emissionen).

Kommunale Eigenmittel

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie können Kommunen Klimafonds einrichten und diese aus **allgemeinen Haushaltsmitteln** speisen. Auch die Mehrheit der bisher bestehenden Klimafonds finanzieren sich – zumindest teilweise – aus kommunalen Eigenmitteln. Das heißt, die Kommunen stellen (einmalig oder jährlich) Gelder aus ihrem Haushalt zur Verfügung, über welche der Klimafonds lokale Projekte fördert. Dies sind zweckgebundene Mittel, welche über den kommunalen Haushalt verabschiedet werden. Je nach Struktur des Klimafonds können auch bisher **bestehende Haushaltsposten, Fördertöpfe und Gelder, die für den Klimaschutz bestimmt sind, im Klimafonds ganz oder teilweise gebündelt** werden.

Ein Beispiel für eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln ist der Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und ihrer 11 Nachbargemeinden. Denn dieser finanziert sich gem. § 1 S. 4 des Satzungsentwurfs über (allgemeine) Beiträge der Mitgliedergemeinden. Gleiches gilt für die Einzahlungen in den Klimafonds des Zusammenschlusses „proKlima“. Diese erfolgen gem. § 3 A. Abs. 3 des Partnerschaftsvertrages nach vorher festgelegten Beträgen. Dabei wird nicht bestimmt, woher die einzelnen Vertragspartner ihre Mittel für den Klimafonds erhalten.

Neben allgemeinen Haushaltsmitteln kann ein lokaler Klimafonds auch anteilig durch weitere kommunale Einnahmequellen wie z.B. die **Konzessionsabgaben** oder durch eine Beteiligung an den **Gewinnen der Stadtwerke** gespeist werden. Gemeinden erhalten von Energie-Netzbetreibern eine Konzessionsabgabe als Gegenleistung für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege zur Verlegung von Strom- und Gasleitungen. Diese Konzessionsabgabe kann anteilig oder vollständig in die Finanzierung des Klimafonds fließen. In Kommunen, in denen die Stadtwerke in kommunaler Hand sind oder die Kommune (Haupt-) Anteilseignerin der Stadtwerke ist, kann ein Anteil der durch die Stadtwerke erwirtschafteten Gewinne für die Finanzierung des Klimafonds genutzt werden (siehe Box unten).

Darüber hinaus bietet der Klimafonds die Möglichkeit, **Fördermittel für den kommunalen Klimaschutz in einem Topf zu bündeln**. So kann der Fonds ggf. auch aus Fördermitteln anderer öffentlicher Zuwendungsgeber (EU, Bund, Länder) gespeist werden.



Hintergrund: Gewinnerzielung kommunaler Unternehmen und Konzessionsabgaben

Nach Art 28 Abs. 2 S. 1 GG haben die Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört auch die wirtschaftliche Betätigung. Diese findet ihre Voraussetzungen und Grenzen in den Gemeindeordnungen. Nach den Gemeindeordnungen ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Betätigung auch in Form der Beteiligung an oder durch Tochtergesellschaften die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks (vgl. z.B. § 107 GemO NRW). Dies schließt die Gewinnerzielung durch kommunale Unternehmen nicht aus. Diese ist durchaus gestattet.¹³ So sieht die Gemeindeordnung NRW z.B. ausdrücklich vor, dass Unternehmen so zu führen sind, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird und die Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. **Vorgaben für die Gewinnverwendung** trifft die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht. Aus dem Umstand, dass der Ertrag in den gemeindlichen Haushalt fließt (§ 109 Abs. 1 S. 2 GemO NRW), dürfte jedoch geschlussfolgert werden, dass dieser zur Finanzierung anderer gemeindlicher Aufgaben genutzt werden kann. Grenzen für die Gewinnerzielung und für die Verwendung des Gewinns kommunaler Gesellschaften können sich indes ergeben, wenn die Umsätze der Gesellschaft aus Kommunalabgaben finanziert werden und deshalb besondere Vorgaben gelten. Bei Sondervermögen wie z.B. Eigenbetrieben bedarf es außerdem zunächst einer **Entscheidung des zuständigen kommunalen Gremiums** (z.B. Kreistag) über die Überführung eines Gewinns in den allgemeinen Haushalt, damit die Trägerkommune darüber verfügen kann.¹⁴

Konzessionsabgaben sind privatrechtliche Entgelte, die von Unternehmen an die Gemeinden für die Einräumung des Rechts bezahlt werden, die öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungs- und Entsorgungsleistungen nutzen zu dürfen.¹⁵ Grundlage für Konzessionsabgaben im hier verstandenen Sinne sind die Regelungen in §§ 46 ff EnWG und der Konzessionsabgaben-Verordnung (KAV). In der KAV werden Höchstbeträge je Kilowattstunde festgelegt. **Aus der Konzessionsabgabenverordnung ergeben sich keine Vorgaben für die Verwendung der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe.** Konzessionsabgaben werden für kommunale Investitionen verwendet.¹⁶

Kommunale Klimasteuer

Die Möglichkeit zur Einrichtung einer **kommunalen Klimasteuer**, die z.B. an den CO₂ Verbrauch anknüpft, zur Finanzierung eines lokalen Klimafonds ist stark eingeschränkt. Ähnliches gilt für klimaspezifische Sonderabgaben. Hintergrund ist, dass einerseits die Voraussetzungen für Kommunen eigene Steuern zu erheben, sehr eng gefasst sind, da Gemeinden im Rahmen der Finanzverfassung neben dem Bund und den Ländern keine gleichwertigen Partner bei der Finanzverteilung sind.¹⁷ Darüber hinaus können Kommunen nur örtliche Verbrauchs- oder Aufwandssteuern erheben, dies ist beim Klimaschutz nicht gegeben (siehe Box unten).

¹³ Uechtritz/Reck, Handbuch Kommunale Unternehmen, § 16, Rn. 20

¹⁴ Beinert/Kostic in Handbuch Kommunale Unternehmen, § 11, Rn. 160.

¹⁵ Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.11.2001 – 2 K 6/99 –, Rn. 16.

¹⁶ Z.B. Kernforderungen Konzessionsabgabenverordnung reformieren – Kommunale Einnahmen sichern, DStGB, Stand Februar 2021.

¹⁷ Vgl. Gundlach, Die Kommunen im Steuer- und Abgabenstaat, LKV 2000, 7.



Steuern sind voraussetzungslose Gemeinlasten zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. **Kommunale Steuern, die an treibhausgasemittierendes Verhalten anknüpfen, wären rechtlich problematisch.**

Die Länder können den Kommunen die Erhebung von örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern unter gewissen Voraussetzungen übertragen. Klimaschutz ist ein überörtliches Ziel und die Auswirkungen eines treibhausgasemittierenden Verhaltens sind nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt. Es ist auch zweifelhaft, wie sich eine CO₂-Steuer auf kommunaler Ebene zu den Regelungen auf Bundesebene z.B. dem Bundes-Klimaschutzgesetzes verhält und ob eine solche kommunale Steuer den Regelungen widersprechen würde. Dementsprechend spricht einiges dafür, dass die Einrichtung kommunaler Klimasteuern nicht mit Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG vereinbar ist.

Betten-/Übernachtungssteuer oder Kur-/Klimataxe

Mit Beschluss vom 22.03.2022 erklärte das Bundesverfassungsgericht die **kommunalen Betten- bzw. Übernachtungssteuern** in Bremen, Hamburg und Freiburg für verfassungsgemäß.¹⁸ Das Gericht qualifizierte sie als örtliche Aufwandsteuern ohne bundesgesetzliches Äquivalent.¹⁹ Und im Unterschied zu CO₂-/Klimasteuern, haben Bettensteuern einen klaren örtlichen Bezug, da sie an Übernachtungen in der Kommune anknüpfen.²⁰

Darüber hinaus scheint auch eine Erhebung bzw. Erhöhung von Kurtaxen zu Klimaschutzzwecken („**Klimataxe**“) möglich. Dies wurde jedoch bisher nicht von höchstrichterlicher Instanz bestätigt. Zu beachten ist dabei unter anderem, dass eine doppelte Belastung für Übernachtungsgäste ausgeschlossen werden sollte. Das heißt, dass entweder eine Betten-/Übernachtungssteuer oder eine Kurtaxe eingeführt oder erhöht werden sollte, nicht jedoch beides.

Gebühren und Beiträge

Auch die Möglichkeiten der Gemeinden, zusätzlich **Gebühren oder Beiträge** zu erheben sind eingeschränkt. Hierbei muss eine konkrete Gegenleistung für die erhobenen Gebühren bzw. Beiträge erbracht werden, welche nicht über den tatsächlichen Kosten der Dienstleistung oder dem Betreiben der Anlage liegen.



Gebühren und Beiträge werden zur Finanzierung von öffentlichen Einrichtungen oder von Leistungen der Verwaltung erhoben (Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühren). Gebühren sind Gegenleistungen für eine Amtshandlung oder die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. Beiträge beziehen sich hingegen auf die bloße Möglichkeit einer Inanspruchnahme einer solchen Einrichtung oder Anlage.

Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen über Gebühren und Beiträge käme nur dann in Betracht, wenn diese Maßnahmen Teil der gebühren-/beitragsfinanzierten Einrichtung wären.

Das **Kostenüberdeckungsverbot** schränkt die Finanzierung zudem ein: Ein veranschlagtes Gebühren-/ Beitragsaufkommen soll die Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht überschreiten. Dabei sind anfallende Erträge, Erlöse oder Einnahmen von den angesetzten Kosten der Einrichtung abzuziehen.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15 –, Rn. 65.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15 –, Rn. 79 ff., 91 ff.

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.03.2022 – 1 BvR 2868/15 –, Rn. 90.

Etwas mehr Spielraum gibt es bei **Parkgebühren**. Die Parkraumbewirtschaftung darf Mehreinnahmen erzielen und Lenkungsziele – wie z.B. das des Klimaschutzes – (mit)verfolgen, die nicht ausschließlich verkehrspolitische Zwecke erfüllen. Dies bestätigte im Juni 2022 der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg.²¹ Verkehrssteuernde Maßnahmen seien ein wichtiges Instrument zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes.²² Erhöhte Parkgebühren verhinderten den „Parkplatzsuchverkehr“ und beeinflussten die Verkehrsmittelwahl.²³ So wurden z.B. in Freiburg im April 2022 die Anwohnerparkgebühren aus Klimaschutzgründen erhöht.²⁴

Einnahmen, die durch eine Parkraumbewirtschaftung erzielt wurden, gehören zu den allgemeinen Haushaltsmitteln und unterliegen keiner Zweckbindung. Sie können also grundsätzlich zur Finanzierung eines kommunalen Klimafonds eingesetzt werden



Parkgebühren sind kommunale Abgaben. Es handelt sich um Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Parkraum. Ihre gesetzliche Grundlage finden Parkgebühren nicht in den Landesabgabengesetzen, sondern im Bundesrecht. Gem. § 6a Abs. 6 S. 1 StVG können die Gemeinden für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Ortsdurchfahrten und im Übrigen die Straßenbaulastträger Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen nach § 6a Abs. 6 S. 2 StVG ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Diese Befugnis wiederum kann – was regelmäßig erfolgt – auf die Kommunen übertragen werden.

Spenden

Der kommunale Klimafonds kann eine Plattform bieten, die es Bürger*innen und Betrieben ermöglicht, einen **gewünschten Beitrag in den Fonds zu spenden** um damit lokale Klimaprojekte zu ermöglichen. Besonders die Miteinbeziehung von lokalen Unternehmen zur Finanzierung des Klimafonds birgt großes Potential da diese mit ihrem Engagement in lokalen Klimaschutz werben und gleichzeitig ihre Reichweite nutzen können, um das Konzept des Klimafonds bekannter zu machen.

Ob ein lokaler Klimafonds Spendenmittel einwerben, annehmen und an Dritte weiterleiten darf, bedingt sich durch seine **Trägerschaft bzw. Rechtsform** (siehe auch Abb. 3 in Teil 1). Im Falle der kommunalen Trägerschaft gilt, dass die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf (§ 76 GO Schleswig-Holstein). Spenden an Körperschaften des öffentlichen Rechts können steuerlich geltend gemacht werden. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist Voraussetzung dafür die Gemeinnützigkeit.

Aus der Satzung des Klimafonds muss klar hervorgehen, dass die eingeworbenen Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke eingesetzt, bzw. an andere Organisation zur Umsetzung solcher weitergeleitet werden.

²¹ Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.06.2022– 2 S 809/22.

²² Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.06.2022– 2 S 809/22 –, Rn. 120.

²³ Vgl. Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.06.2022– 2 S 809/22 –, Rn. 121.

²⁴ Vgl. <https://www.freiburg.de/pb/,Lde/907354.html>



Spenden sind **freiwillige Zuwendungen zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken** (§ 10b Abs. 1 S. 1 EStG). Steuerbegünstigte Zwecke umfassen gemeinnützige (Wissenschaft, Religion, Kunst, Kultur usw., § 52 AO), mildtätige (Unterstützung hilfebedürftiger Menschen, § 53 AO) und kirchliche (Förderung von Religionsgemeinschaften, § 54 AO) Zwecke.

Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen können zum einen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen (§ 10b Abs. 1 S. 2 EStG) und zum anderen steuerbefreite Vereine, Stiftungen oder sonstige Körperschaften sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG).

Voraussetzung für eine **Steuerbefreiung** dieser Körperschaften ist insbesondere, dass den Zwecken der §§ 51 bis 68 AO gedient wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Dies wird über die **Satzung** nachgewiesen. Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau wie möglich beschrieben sein, um es der Finanzbehörde zu ermöglichen, die Voraussetzungen der Steuervergünstigung leicht und einwandfrei zu überprüfen.

Unter diesen Voraussetzungen kann der Empfänger der Spende **Spendenquittungen bzw. Zuwendungsbestätigungen** ausstellen (§ 50 Abs. 1 S. 1 EStDV).

Wie kann die Höhe der finanziellen Beiträge berechnet werden?

Der Klimafonds kann auf Services, Dienstleistungen und Produkte Dritter verweisen, welche es den Bürger*innen, Unternehmen und weiteren potentiellen Spendern erleichtern, **die Höhe ihrer finanziellen Beiträge an ein konkretes persönliches Klimaziel zu knüpfen**. Auf diese Weise können Spender*innen ihre Beiträge besser quantifizieren. Darüber hinaus wird einerseits das **Bewusstsein für Umweltfolgekosten geschärft** und andererseits eine Möglichkeit geschaffen, Klimaschutzmaßnahmen vor Ort zu fördern.

Eine Möglichkeit besteht darin, einen Betrag festzulegen, welcher pro Einheit ausgestoßener Treibhausgase in den Klimafonds eingezahlt werden kann. Dafür kann z.B. die Webseite des kommunalen Klimafonds auf Online-Tools zur Berechnung des persönlichen CO₂-Fußabdrucks oder der Umweltfolgekosten von Reisen verweisen. So können Bürger*innen, Kommunen und Unternehmen beispielweise die CO₂-Äquivalente ihrer Dienst- oder Urlaubsreisen berechnen, dafür die sozioökologischen Folgekosten bestimmen und diese durch eine entsprechende Spende an den lokalen Klimafonds „übernehmen“.

- Es gibt den von der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderten CO₂-Rechner „[KlimAktiv](#)“ für Privatpersonen, Unternehmen und verschiedene Anlässe, welcher zur Berechnung der ausgestoßenen CO₂-Äquivalente genutzt werden kann.²⁵
- [Weitere Rechner](#), für verschiedene Zielgruppen und Szenarien, werden vom Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) angeboten.²⁶
- Für Kommunalverwaltungen gibt es den [Klimaschutz-Planer](#) nach BSKO-Methodik.²⁷

Ein praktisches Beispiel ist der Klimaschutzfonds „s`grüne Kässle“ vom Landkreis Reutlingen, dieser kooperiert mit [ClimateFair](#)²⁸: Umweltfolgekosten einer Reise, die mit dem Flugzeug, Auto, Bus oder Bahn getätigt wurde, können über den Kooperationspartner Climate Fair berechnet und diese in Form einer Zuwendung zugunsten des regionalen Klimaschutzfonds „s`grünen Kässle“ übernommen werden.

²⁵ Online verfügbar unter: <https://klimaktiv.de/>

²⁶ <https://www.ifeu.de/methoden-tools/berechnungstools/>

²⁷ <https://www.klimaschutz-planer.de/>

²⁸ <https://climatefair.de/cf/home> (August 2022)

Verschiedene andere kommunale Klimafonds berechnen die Höhe der finanziellen Beiträge aus kommunalen Mitteln über die jährlichen THG-Emissionen der Verwaltung, oder es wird ein fester Betrag pro Einwohner*in der Kommune festgelegt.

Bei den genannten Modellen handelt es sich jedoch explizit *nicht* um die Kompensation verursachter Emissionen, wie sie von verschiedenen Anbietern für Kompensationsdienstleistungen bekannt sind, da ...

- die erzielten Emissionsminderungen nicht nach internationalen Kompensationsstandards berechnet und verifiziert sind;
- die Emissionsminderungen nicht im globalen Süden sondern in Deutschland umgesetzt werden und sich daher Probleme mit einer doppelten Inanspruchnahme der Minderungsleistung sowie der Zusätzlichkeit der Minderungsaktivität ergeben und
- erzielte Minderungsaktivitäten nicht von unabhängiger Stelle überprüft werden, um die Ausschüttung in Form von Zertifikaten anzustreben.

Nichtsdestotrotz besteht die Möglichkeit, mit einem lokalen Klimafonds auch **offizielle Kompensationsmöglichkeiten über Kombizertifikate** anzubieten. Der Landkreis München arbeitet zum Beispiel aktuell an der „Aktion Zukunft+“ welche Unternehmen und Privatbürger*innen die Möglichkeit geben wird, ihre Treibhausgasemissionen zu kompensieren. Die Aktion Zukunft+ fördert neben globalen Klimaschutzprojekten zur CO₂-Kompensation auch lokale Klimaschutzprojekte mit messbarem Nutzen.

Zudem besteht die Möglichkeit, die **Klimaschutzwirkung der Förderprojekte mit einem bestimmten finanziellen Beitrag zu beziffern**, um die erzielte Wirkung mit dem finanziellen Engagement in Verbindung zu bringen. Eine individuelle Bilanzierung der Klimaschutzwirkung auf Projektebene wird allerdings nicht empfohlen, um den Aufwand gering zu halten. Für die gängigsten Projekttypen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, E-Mobilität, Dämmungsmaßnahmen, etc.) können allerdings Standardwerte für den deutschen Durchschnitt berechnet und genutzt werden. Mit diesen Standardwerten kann über die Jahre eine Bilanz der THG-Einsparungen erstellt werden, welche dann ins Verhältnis zu den Fördersummen gesetzt wird und so annähernd ein Wert bestimmt wird, der angibt, bis zu wie viel **CO₂-Äquivalent je eingesetztem Euro** an Fördergeldern eingespart wurden.

Fazit

Grundsätzlich kann ein lokaler Klimafonds seine Mittel aus kommunalen und/ oder privaten Finanzierungsquellen erhalten. Beide haben Vor- und Nachteile:

Abbildung 4: Vor- und Nachteile öffentlicher und privater Finanzierungsquellen

	Öffentliche Mittel (Eigenmittel der Kommune, Beiträge kommunaler Unternehmen)	Private Spenden (Bürger*innen, Unternehmen)
+	<ul style="list-style-type: none"> • Planungssicherheit für die Förderstruktur des Fonds, wodurch auch seine Attraktivität für potentielle Antragsteller*innen steigt. • Verschiedene öffentliche Fördertöpfe können im Klimafonds gebündelt und so Strukturen vereinfacht und Ressourcen eingespart werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige finanzielle Beiträge generieren neue Mittel für lokale Klimaschutzprojekte und entlasten den kommunalen Haushalt langfristig. • Spender*innen sind oft gleichzeitig Multiplikator*innen: sie kommunizieren über eigenes Engagement und bewerben so die Angebote des Klimafonds. • Die (finanzielle) Beteiligungsmöglichkeit schafft zahlreiche Co-Benefits, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Bewusstsein für individuelle und/oder unternehmerische Umweltfolgekosten,

		<ul style="list-style-type: none"> • Selbstwirksamkeit durch direkte Unterstützung wirksamer Projekte in der eigenen Region/Gemeinschaft • Motivation sich langfristig am lokalen Klimaschutz zu beteiligen • Zugehörigkeitsgefühl wird gestärkt.
—	<ul style="list-style-type: none"> • Große Investitionen von der Kommune und/oder vom kommunalen Unternehmen erforderlich (erfordert langfristige politische Unterstützung). • Eine Finanzierung des Fonds durch eine Erhöhung von (Park-)gebühren oder die Erhebung von Bettensteuern kann auf Widerstände in der Bevölkerung treffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Spendenakquise bedeutet hohe Kommunikationskosten. • Spendeneinnahmen können stark schwanken und steigen voraussichtlich erst mit der Zeit und dem Bekanntwerden des Klimafonds.

In jedem Fall ist eine langfristige und gesicherte Finanzierung entscheidend für die erfolgreiche Etablierung eines lokalen Klimafonds: **Wie können die Einnahmen des Klimafonds möglichst sicher gestaltet werden?**

Hier bietet es sich an, die Finanzierung des Klimafonds durch eine **Mischung öffentlicher und privater Finanzierungsquellen** sicherzustellen. So kann ein Fondsanteil aus kommunalen Mitteln finanziert und darüber hinaus freiwillige Spenden von Bürger*innen und Betrieben eingeworben werden.

Besonders zu Beginn ist es empfehlenswert, ein gewisses Fördervolumen durch kommunale Eigenmittel zu sichern. So kann der Klimafonds bereits kurz nach seiner Gründung erste Projektideen fördern. Mit Bekanntwerden des Fonds wächst auch die Spendenbereitschaft aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft und kann so den kommunalen Haushalt nach und nach entlasten.

Teil 3: Projektförderung

Wie wirkt der Klimafonds?

Förderstrategie entwickeln

Lokale Klimafonds können nur so wirksam sein, wie die Organisationen und Projekte, die sie fördern. Entsprechend wichtig ist die **Definition einer Förderstrategie**, die beschreibt, welche Ziele der Klimafonds verfolgt und welche Art von Projekten er fördert. Folgende Fragen sind dabei hilfreich:

- Zu welchen kommunalen Klimazielen sollen die Förderprojekte des Klimafonds beitragen? (z.B. direkte Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Verbesserung der Wissensbasis über Klimaschutz bei einer bestimmten Zielgruppe, Vernetzung von Akteuren im Themenfeld Klimaschutz in der Region, Verankerung von Klimaschutz im Alltag der Bürger*innen)
- Welche Art von Projekten kann zu den Zielen beitragen? Welche sind in der Region besonders relevant? (z.B. Ausbau natürlicher Senken, Energiesparaktivitäten, Informationskampagnen, Bildungsprojekte für Schulen und Unternehmen, Mitmachaktionen)
- Welche Art von Projekten kann im besonderem Maße von einer Förderung durch den Klimafonds profitieren? Welche werden noch nicht von bereits bestehenden Förderprogrammen abgedeckt?
- Ergeben sich daraus besondere thematische Förderschwerpunkte? (z.B. Erneuerbare Energien; nachhaltige Mobilität).
- Welche Fördersumme kann der Fonds einzelnen Projekten zur Verfügung stellen? Welche Art von Projekten kann damit eine größtmögliche Wirkung erzielen?
- Werden die Mittel strategisch vergeben (konzentriert auf einige wichtige, größere Vorhaben)? Oder soll der Klimafonds Breitenwirkung erzielen und mehrere/ kleinere Projekte und Aktivitäten fördern (z.B. durch ein offenes Bewerbungsverfahren)?
- Fördert der Klimafonds neue oder etablierte Projektansätze?

Neben den strategischen Zielen, mag es auch sinnvoll sein, die **internen Ziele der Kommune** bei der Definition der Klimafonds Förderstrategie zu berücksichtigen. Dazu kann z.B. gehören:

- Die öffentlichkeitswirksame Positionierung der Kommune als „klimaaktiv“
- Kooperationen mit neuen Stakeholdern
- Zivilgesellschaftliches und/ oder wirtschaftliches Engagement für den lokalen Klimaschutz aktivieren.

Insgesamt können die **Förderschwerpunkte** des lokalen Klimafonds einmal festgelegt und dann weitestgehend gleichbleiben, oder über Förderzeiträume variieren. Bezogen auf einen erfolgreichen Projektstart des Klimafonds, kann es gerade in den ersten Jahren sinnvoll sein, besonders öffentlichkeitswirksame Projekte zu fördern, die dazu beitragen, die Bekanntheit und Akzeptanz des kommunalen Klimafonds in der Region zu erhöhen. Auch könnte es Ziel sein, eine Mischung aus leichten, effizienten Projekten und besonders ambitionierten, zusätzlichen Projekten zu fördern. So können erste Projektergebnisse zeitnah nach dem Förderstart präsentiert werden, während komplexere und ambitioniertere Projekte eine längere Implementierungsphase benötigen.

Gleichzeitig zeigen Erfahrungswerte, dass eine gewisse **Kontinuität der Förderrichtlinien** wichtig ist, damit sich der Klimafonds langfristig als ein verlässliches Förderinstrument etablieren kann.

Ob der Klimafonds lieber **Innovation fördern oder etablierte Projekte bei der Verstetigung unterstützen** möchte ist beides legitim. In der Annahme, dass der Fonds besonders zu Beginn

noch eher kleinere Fördersummen zu Verfügung stellen kann, empfiehlt es sich dennoch, besonders Projekte in den Fokus zu nehmen, die sich bereits als wirksam erwiesen haben.

In Ergänzung an das vorliegende Grundkonzept, bietet der **Projekttypenkatalog im → Anhang I** eine Übersicht an wirkungsvollen Projekten, die bei der Suche nach Förderprojekten in der eigenen Region Orientierung bieten. Der Katalog enthält eine Aufzählung & Beschreibung möglicher Projekte mit Details zu ihrer Funktion, Zielgruppe, Verwaltungsaufwand, Implementierungszeitraum, Projektstart, Kosten sowie THG-Einsparpotenzial. Dabei wurden Projekte ausgewählt, die vornehmlich (aber nicht ausschließlich) eine hohe Klimaschutzeffizienz (€/t CO₂) und eine messbare Klimawirksamkeit innerhalb 3–5 Jahren aufweisen können. Insgesamt bietet der Katalog eine Mischung aus leichten, effizienten Projekten und besonders ambitionierten Projekten in folgenden Themengebieten²⁹:

Abbildung 5: Projekttypenkatalog

Natürliche Klimasenken	Energie	Mobilität
<ul style="list-style-type: none"> • Aufforstung • Humusaufbau • Renaturierung von Mooren • Innerstädtisches Grün 	<ul style="list-style-type: none"> • Solarthermische Anlagen • Photovoltaik-Anlagen • Agri-Photovoltaik • Stromspeicher, in Kombination mit neuen PV-Anlagen • Grüne Fernwärme • LED-Straßenbeleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ladestationen/Wallbox für E-Mobilität • Webseite für Car/ Bike Sharing • Anschaffung von Lastenrädern • Reparaturgutscheine • Nachhaltige Mobilitätskonzepte, z.B. umweltfreundliche Arbeitswege
Bauen & Wohnen	Bildung	Lebensstil & Konsum
<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Fassadenbegrünung • Wärmedämmung • Fenstersanierung • Heizungsanlagen • LED Innenbeleuchtung • Digitale Energieregler • Wasserlose Urinale 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgärten • Ideenwettbewerb • Energiesparen an Schulen • Beratung zu Energieeinsparung • Transition Streets 	<ul style="list-style-type: none"> • Klimafreundliche Kantine • Klimafreundlicher Foodtruck • Mehrwegsysteme

Welche Projekte und Organisationen fördert der Klimafonds?

Förderrichtlinien formulieren

Förderrichtlinien helfen dem Koordinationsteam des Klimafonds, über die Vergabe der Fördergelder zu entscheiden. Potentiellen Antragsteller*innen helfen sie dabei, einzuschätzen, ob ihre Organisation oder Projekt eine Förderung durch den Klimafonds erhalten kann. Die Förderrichtlinien sollten öffentlich zugänglich sein, zum Beispiel auf der Webseite des lokalen Klimafonds.

Förderrichtlinien leiten sich aus der Förderstrategie ab und können folgende Punkte beinhalten:

- Inhaltliche Beschreibung der Förderziele und Förderbereiche des Klimafonds (z.B. Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Förderung Erneuerbarer Energien dienen)

²⁹ Der Projekttypenkatalog versteht sich als ein „lebendes Dokument“, welches im Laufe des Projekts Lokale Klimafonds stetig weiter befüllt wird.

- Beschreibung eines spezifischen Ansatzes oder einer Zielgruppe (z.B. gefördert werden pädagogische Projekte, die klimafreundliches Verhalten von Schüler*innen fördern)
- Geografische Eingrenzung (Beschränkung des Kreises der Förderberechtigten und des Durchführungsort der Projekte auf das Gemeindegebiet)
- Beschreibung der förderfähigen Projekte (z.B. Dachbegrünung, Lastenfahräder für den lokalen Wirtschaftsverkehr, Solaranlagen)
- Kriterien förderberechtigter Antragsteller*innen (z.B. Privatpersonen, gemeinnützige Körperschaften, ggf. Ausschlusskriterien z.B. Beschränkung auf Einzahler*innen in den Fonds)
- Form und Höhe der Fördersumme (z.B. maximale Höhe der zu vergebenden Projektförderungen oder der Zuschüsse, Beschreibung der zuwendungsfähigen Ausgaben)
- Beschreibung des Antragsverfahrens (Turnus, Fristen, einzureichende Unterlagen, zu leistende inhaltliche Angaben im Antragsformular, ggf. Obergrenze an Anträgen pro Zeitraum pro Antragsteller*in)
- Hinweise zur Projektumsetzung und Berichtsanforderungen (z.B. max. Laufzeit der Projekte, geeignete Monitoring-Maßnahmen, Verpflichtung zur Einreichung von Verwendungsnachweisen).

Da die **Fördermittel** begrenzt sind, finanzieren bestehende Klimafonds i. d. R. Projekte nicht zu 100%, sondern gewähren lediglich eine **anteilige Finanzierung für gewisse Projektbereiche**. Diese kann sich, je nach Projektart, nach einem bestimmten maximalen Geldbetrag oder einem prozentualen Zuschuss ausrichten. Alternativ kann der Klimafonds auch **pauschale Summen** für die Projekte ausloben. Sollte die genaue Höhe der Fördersumme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehen – z.B. weil ein Klimafonds noch über einen bestimmten Zeitraum Spenden einwirbt – besteht auch die Möglichkeit, eine **Förderspektrum** anzugeben (z.B. Antragsteller*innen können mit einer Fördersumme zwischen 5.000–8.000 Euro rechnen). Bei dieser Option ist es eine gute Idee, potentielle Förderprojekte auf ihre Skalierbarkeit zu testen (z.B. durch spezifische Fragen im Antragsformular).

Freie Antragstellung oder Einzahlungsverpflichtung? Neben der Frage, welche natürlichen und juristischen Personen förderberechtigt sind (also z.B. Privatpersonen, Vereine, öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Kammern, Genossenschaften und Unternehmen), stellt sich auch die Frage, ob nur diejenigen, die einen finanziellen Beitrag zu dem Klimafonds geleistet haben, einen Antrag auf Förderung stellen können. Das könnte zwar eine finanzielle Beteiligung am Klimafonds anreizen, allerdings kann es den Kreis der Förderberechtigten auch stark einschränken. Wird ein lokaler Klimafonds (auch) mit dem Ziel aufgesetzt, Klimaschutz in die Breite zu tragen, dann empfiehlt sich eine freie Antragstellung ohne Einzahlungsverpflichtung. So ist es auch bei den meisten interviewten Klimafonds der Fall. Außerdem wird der Fonds zumeist (auch) durch kommunale Mittel finanziert und niemand soll grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen werden.

Beim Klimafonds des Landkreises Reutlingen, welcher von der Klimaschutz+ Stiftung abgewickelt wird, haben Einzahler*innen, die dort Mitstifter*innen genannt werden, das Recht, Projekte zur Förderung einzureichen und im zweiten Schritt über die Förderung vorgeschlagener Projekte abzustimmen. Da die Projekte nicht unmittelbar von den vorschlagenden Mitstifter*innen umgesetzt werden müssen, gibt es keine direkte Einzahlungsverpflichtung, dennoch haben die Mitstifter*innen durch die Vorschlags- und Abstimmungsrechte eine hervorgehobene Rolle.

Je nach Turnus der Antragstellung (siehe unten) kann es passieren, dass der/die Antragsteller*in bereits vor finalem Förderbescheid mit der Umsetzung des Projekts starten könnte. Um für solche Fälle gerüstet zu sein, können die Förderbedingungen eine Regelung zu einem **förderunschädlichem vorzeitigem Projektbeginn** beinhalten.

Die Förderrichtlinie sollte außerdem regeln, welche Folgen eine **Kumulation von öffentlichen Fördermitteln** für potentielle Förderprojekte des kommunalen Klimafonds hat. Nach den Bundes- und Landeshaushaltsordnungen ermäßigt sich eine Zuwendung, wenn neue Deckungsmittel hinzutreten. Will die Kommune dies ausschließen, kann in den Förderrichtlinien

geregelt werden, dass die Zuwendung nur nachrangig, d. h. soweit keine anderen Fördermittel zur Verfügung stehen, gewährt wird.

Zudem sind bei der Ausgestaltung der Förderung ggf. auch **beihilfenrechtliche Vorgaben** zu beachten.



Nach dem EU-Beihilfenrecht sind aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Grundsätzlich sind Beihilfen zu bei der EU Kommission zu notifizieren. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn es sich bei der Förderung aus dem Klimafonds nicht um eine Beihilfe handelt oder wenn eine Ausnahme von der Notifizierungspflicht besteht. Bei rein lokal wirkenden Zuwendungen kann unter Umständen das Vorliegen einer Beihilfe verneint werden. Dies ist aber regelmäßig mit Unsicherheiten verbunden. Es kommen weitere Ausnahmen in Betracht. Um beihilfenrechtlich Rechtssicherheit zu gewährleisten, kann die Förderung so ausgestaltet werden, dass die einzelnen Förderungen unter Ausnahmetatbestände fallen und der Antragsteller dazu eine Erklärung abgeben muss.

Dafür können in der Förderrichtlinie sowohl **Höchstbeträge** als auch **Förderquoten** anknüpfend an die AGVO und die De Minimis-Verordnung festgelegt werden.:

„Sämtliche Regelungen zur Förderhöhe gelten nur, soweit der jeweils beihilfenrechtlich geltende Förderhöchstsatz für den konkreten Zuwendungsempfänger nicht überschritten wird. Auf Basis der De-minimis-Verordnung können Unternehmen Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, die als Anteilsförderung an den entstehenden zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben begrenzt sind auf

- maximal 50% bei Unternehmen, die nicht die KMU-Definition der EU erfüllen,
- maximal 60% bei mittleren Unternehmen und
- maximal 70% bei Kleinunternehmen.

Antragstellende erstellen sicher, dass durch die gewährten Zuschüsse der Grenzwert für De-minimis-Beihilfen von 200.000 Euro in einem Dreijahreszeitraum nicht überschritten wird. Über den Umfang nach der De-minimis-Verordnung hinaus können Unternehmen nur Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden, soweit diese nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht unter das Beihilfenverbot fallen.

Beihilfen werden gemäß Art. 9 AGVO veröffentlicht und können von der Europäischen Kommission geprüft werden.“

Förderpartner*innen finden

Ob ein Klimafonds effektiv zu den kommunalen Klimazielen beiträgt, hängt maßgeblich von der Suche nach passenden Förderpartner*innen ab. Eine **gezielte Sondierung des Marktes und aktive Ansprache von Organisationen** kann besonders in der Anfangsphase des Klimafonds helfen, wirkungsvolle Förderprojekte zu gewinnen.

Zudem ist eine gute und informative **Öffentlichkeitsarbeit** entscheidend, um von potentiellen Antragsteller*innen gefunden zu werden. Dazu gehört auch – wie im vorherigen Kapitel ausgeführt – transparent über die Förderrichtlinien zu kommunizieren. Auch ist es eine gute Idee, die **Antragstellung möglichst effizient und niedrigschwellig** zu gestalten.

Antragstellung

Präzise und gut formulierte Ausschreibungen sind entscheidend bei der Suche nach wirkungsvollen Projektpartner*innen. Die Ausschreibung kann z. B. auf der Webseite des Klimafonds platziert werden. Sie sollte die Förderrichtlinien (siehe oben) kurz und präzise beschreiben und ergänzend, folgende Fragen beantworten:

- Welche Fristen gibt es für die Einsendung des Antrags?
- Welche Bewerbungsunterlagen müssen eingereicht werden? Und in welchem Format?
- Wann wird über die Förderung entschieden? Wer entscheidet nach welchen Kriterien?
- Wer ist Ansprechpartner*in für Rückfragen im Bewerbungsprozess?

Für den zeitlichen Prozess der Antragstellung bieten sich zwei Modi an: **ein fester Turnus** oder **eine fortlaufende Antragstellung**.

Die erste Möglichkeit besteht darin, die **Antragstellung und Entscheidung fortlaufend** zu organisieren, d. h. die Entscheidung erfolgt zeitnah nach Eingang der Anträge. Dies hat den Vorteil, dass die Antragsteller*innen die Anträge angepasst an ihre eigenen Projekte einreichen können und zeitnah eine Rückmeldung erhalten und die Förderung einplanen können. Dies kann die Motivation, einen Antrag zu stellen, eventuell erhöhen. Diese Variante bietet sich vor allem dann an, wenn die Entscheidung über die Förderung verwaltungsintern und nicht mithilfe eines Beirates getroffen wird, da dieser sonst ggf. sehr oft zusammenkommen muss, um zeitnah über eingegangene Anträge zu entscheiden. Gleichzeitig kann es – je nach Popularität des Klimafonds – passieren, dass die verfügbaren Mittel bereits (deutlich) vor Jahresende ausgeschöpft sind und keine weiteren Anträge mehr eingereicht werden können. Dies kann dazu führen, dass Anträge nur in einem geringen Zeitraum pro Jahr gestellt werden können.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, das Antragsverfahren in einem **festen Turnus** zu gestalten, d. h. es wird beispielsweise in einem halbjährlichen oder jährlichen Rhythmus über alle in diesem Zeitraum (bis zu einer bestimmten Deadline) eingegangenen Anträge entschieden. Dieser Modus hat den Vorteil, dass der verwaltungstechnische Aufwand, der mit der Aufbereitung der Anträge und der Vorbereitung der Entscheidung zusammenhängt, auf wenige Zeitpunkte im Jahr gebündelt wird und damit besser kalkulierbar ist. So muss zum Beispiel ein Beirat lediglich nach Schluss der Bewerbungsfrist zusammenkommen und kann gesammelt über die Anträge entscheiden. Außerdem können die Projektanträge eines Turnus untereinander verglichen und die wirksamsten Projekte ausgewählt werden – was sich wiederum positiv auf die Wirksamkeit des Klimafonds insgesamt ausübt.

Soll der Klimafonds zu einem großen Teil aus Spenden finanziert werden, bietet sich ein fester Turnus an. Hier kann es von Vorteil sein, zuerst einen Bewerbungsaufruf zu starten, dann die Projekte auszuwählen und dann um Spenden zu werben. Diese **vorgeschaltete Projektauswahl** hat den Vorteil, dass der Fonds mit den Förderprojekten werben kann und Spender*innen vorab wissen, welche Projekte sie konkret mit ihrem Beitrag unterstützen. Dies kann Voraussetzungen für eine erhöhte Bereitschaft, sich aktiv an dem Fonds zu beteiligen, schaffen. Zum Ende eines Spendenturnus können dann alle eingeworbenen Mittel zu gleichen Teilen an die Förderprojekte weitergeleitet werden.

Um eine gewisse Vergleichbarkeit unter den Projektanträgen zu gewährleisten, eignet sich ein **einheitliches Antragsformular**. Bestehende Klimafonds nutzen dafür v. a. digitale Formate. Zum Beispiel der Hamburger Klimafonds #moinzukunft nutzt ein PDF-basiertes [Antragsformular](#), das per E-Mail an den Fond-Träger übermittelt wird.³⁰ Der Klimafonds der Wuppertaler Stadtwerke wiederum, hat ein [Online-Formular](#) entwickelt.³¹

³⁰ Vgl. Antragsformular #moinzukunft Hamburger Klimafonds. Online verfügbar unter: <https://moinzukunft.hamburg/contentblob/13101962/80e9f4eef7bcce5647f20776966c6283/data/d-antragsformular.pdf> (August 2022)

³¹ Vgl. Förderantrag des WSW Klimafonds. Online verfügbar unter: <https://www.wsw-online.de/wsw-energie-wasser/privatkunden/nachhaltigkeit/klimafonds/beratung-und-beantragung/> (August 2022)

Unabhängig vom Format, sollten die Antragsformulare Informationen zum Förderprojekt, zum Budget und über die Organisation enthalten.

Im → **Anhang II** finden sich Leitfragen für ein **Antragsformular**.



Bei der Gewährung der Zuwendung sei es durch Bescheid oder Vertrag ist regelmäßig das **Schriftformerfordernis** zu beachten. Schriftform wird in § 106 und 20 BGB wie folgt definiert: *Die Urkunde muss vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden. Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien grundsätzlich auf derselben Urkunde erfolgen.*

Die Schriftform kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden. Eine einfache E-Mail erfüllt dieses Erfordernis allerdings nicht. Demnach müssen die Anträge zur Einreichung von den Antragsteller*innen digital unterzeichnet werden.

Ob ein- oder zweistufiges Antragsverfahren sinnvoll ist, hängt in erster Linie davon ab, wie viele Förderanträge der Klimafonds erhält. Wenn tendenziell viel mehr Anträge eingehen als genehmigt werden können, macht es Sinn den Antragsprozess in zwei Schritte zu teilen. Im ersten Schritt kann eine **Projektskizze** und einige grundsätzliche Informationen zu der Organisation und ggf. der benötigten Fördersumme eingereicht werden. Auf Basis dieser Daten, kann dann entschieden werden, ob der Antrag Aussicht auf eine Förderung durch den Klimafonds hat. Die Organisation wird dann in einem zweiten Schritt gebeten, einen **Vollantrag** mit ausführlicheren Informationen einzureichen. Dieses Verfahren kann für beide Seiten Zeit sparen: Antragsteller*innen müssen keine Zeit in aussichtslose Anträge stecken und die Klimafonds-Geschäftsstelle muss weniger (umfangreiche) Anträge prüfen.

Die **Beratung der Antragsteller*innen** ist eine wichtige Aufgabe der Klimafonds-Geschäftsstelle. So können sich die verschiedenen antragsberechtigten Personen bzw. Institutionen an die Geschäftsstelle wenden, um Details über die Förderfähigkeit ihrer geplanten Projekte sowie den Prozess der Antragstellung zu erfahren. Eine gute Beratung im Prozess spart mitunter viel Zeit bei der Auswertung. Vorreiterkommune berichten zum Beispiel, dass vor allem bei privaten Antragsteller*innen Anträge oft fehlerhaft eingehen und häufig Rücksprachen zur Überarbeitung der Anträge notwendig sind.

Wie werden die Projekte ausgewählt?

Grundsätzlich bieten sich bei der Beurteilung und Auswahl der Förderanträge zwei Vorgehensweisen an: 1) Die Anträge werden anhand **fester Kriterien** bewertet und ausgewählt; 2) Ein **Gremium von Expert*innen** beurteilt die Anträge und entscheidet über eine Förderung. In der Praxis kann es sich auch anbieten, beides zu kombinieren. So kann z.B. die Klimafonds-Geschäftsstelle die Anträge anhand von Kriterien auswerten und eine Vorauswahl treffen. Diese wird dann dem Beirat zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Kriterien für die Projektauswahl

Den Auswahlprozess der zu fördernden Projekte transparent und nachvollziehbar zu gestalten ist bei einem lokalen Klimafond besonders wichtig. Einerseits, da der Klimafonds eine breite Sichtbarkeit und Akzeptanz in der Region und bei den Bürger*innen erlangen soll. Andererseits, da es im späteren Verlauf wahrscheinlich ist, dass mehr Anträge eingereicht werden als Fördermittel zur Verfügung stehen und der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt werden muss. Warum ein Projekt gefördert wird, das andere aber nicht, sollte den Antragstellenden nachvollziehbar erörtert werden können.

Die Beurteilung der Förderanträge kann durch vorab definierte Kriterien, die sich von der Förderrichtlinie des Klimafonds ableiten, transparent gestaltet und standardisiert werden.

Zunächst können die Anträge nach festen **Ausschlusskriterien** gefiltert werden:

- Ist der/ die Antragsteller*in förderberechtigt?
- Entspricht der Projektansatz den Zielen des Klimafonds, bzw. den Förderbedingungen?
- Kommt der/ die Antragsteller*in grundsätzlich als Kooperationspartner*in für den kommunalen Klimafonds in Frage?
- Passt das Projekt ins Förderbudget?

Zielt ein Klimafonds in erster Linie darauf ab, konkrete CO₂ Einsparungen zu bewirken, können sich die spezifischen **Bewertungskriterien** z.B. an folgenden Parametern orientieren:

- Direkte Klimawirksamkeit: Wie viel CO₂ wird über das gesamte Projekt messbar eingespart?
- Zeithorizont der Klimawirksamkeit: Wie schnell/ über welchen Zeitraum kann das Projekt Emissionsminderungen bewirken?
- Klimaschutzeffizienz: Wie viel Euro kostet jede eingesparte Tonne CO₂?
- Skalierbarkeit: Lässt sich der Projektansatz vervielfältigen (räumlich, zeitlich, in Bezug auf die Zielgruppe)?
- Verwaltungsaufwand bei der Projektumsetzung: Wie hoch ist der Aufwand für z.B. Begleitung und Monitoring des Projekts?
- Soziale Verträglichkeit: Können (nicht-intendierte) negative Auswirkungen ausgeschlossen werden?
- Weitere Co-Benefits: Welche positiven Nebeneffekte kann das Projekt in der Kommunen/ Region entfalten?

Zur Entscheidungsfindung werden die Anträge anhand der Kriterien bewertet. Die Kriterien können dabei – je nach Priorität und entsprechend der Klimafonds-Förderrichtlinien – unterschiedlich gewichtet werden.

Im → **Anhang II** findet sich eine beispielhafte **Kriterienmatrix** zur Bewertung und Gewichtung von Förderanträgen. Dort werden u.a. die oben genannten Kriterien weiter definiert und mit Indikatoren hinterlegt. Auch besteht in der Matrix die Möglichkeit, die Kriterien unterschiedlich zu gewichten.

Die Kriterienmatrix stellt eine breite Bandbreite an Kriterien vor, die genutzt werden können, um ein eigene Beurteilungsverfahren zu entwickeln. Es ist aber nicht empfehlenswert, alle Kriterien zu übernehmen. Anträge, die auf alle Aspekte Bezug nehmen, gibt es praktisch nicht und es würde sowohl den Antrags- als auch den Auswertungsprozess sehr aufwändig gestalten.

Manche Fonds entscheiden sich auch explizit gegen eine feste Kriterienmatrix, um so flexibler über eingehende Projekte entscheiden zu können und keine Anträge direkt ablehnen zu müssen.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die oben vorgestellte Kriterienmatrix bietet bereits einen Orientierungsrahmen für die Entscheidungsfindung. Lassen sich die eingereichten Projekte „einfach“ durch die Kriterien beurteilen, ist die Entscheidungsfindung damit bereits so gut wie abgeschlossen und könnte durch die Klimafonds-Geschäftsstelle oder ein verwaltungsinternes Entscheidungsgremium vorgenommen werden. Das hat den Vorteil, dass der organisatorische Aufwand relativ gering ist, allerdings ist es auch die intransparenteste Variante.

Zudem lassen sich erfahrungsgemäß nicht alle wichtigen Entscheidungsfaktoren in festen Kriterien darstellen. So empfiehlt es sich ein Gremium, bzw. einen **Beirat** hinzuzuziehen. Das erhöht auch die Glaubwürdigkeit des Klimafonds und somit ggf. auch die Spendenbereitschaft.

Der Beirat ist empfehlenswerter Weise aus Fachexpert*innen und Praktiker*innen zusammengesetzt, die sich mit den Förderbereichen und Zielen des Klimafonds auskennen, wie zum Beispiel Vertreter*innen von:

- relevanten Fachämtern der Stadtverwaltung und kommunaler Unternehmen
- Umwelt-/Klimaschutzvereinen (BUND, NABU etc.)

- Wirtschaftsverbände (z.B. Architektenkammer)
- Organisierte Bürger*innen der Gemeinde (z.B. Fridays for Future)

Andererseits besteht auch die Möglichkeit, die **Förderprojekte „basisdemokratisch“ auszuwählen**. Nach einer Vorauswahl durch die Klimafonds-Geschäftsstelle (nach vorab definierten Ausschlusskriterien), kann die Auswahl der Projekte über eine Wahl stattfinden, an der alle in den Klimafonds einzahlenden Organisationen und Privatpersonen teilnehmen können. Das schafft Engagement, ist aber auch sehr aufwändig zu organisieren und birgt das Risiko, dass nur gut kommunizierbare/ besonders ansprechende Projekte eine Förderung erhalten.



Ist der kommunale Klimaschutzfonds in der Kommunalverwaltung angesiedelt, bedeutet das, dass **alle wesentlichen Entscheidungen über den Klimafonds dem Gemeinderat vorbehalten sind**.

Ein externer **Expertenbeirat** kann z.B. die Auswahl der Projekte vorbereiten und dazu beraten, er kann aber keine für die Kommune bindenden Entscheidungen treffen. Selbiges gilt für ein Auswahlverfahren, bei dem Spender*innen über Förderprojekte abstimmen. Die Allzuständigkeit liegt beim Gemeinderat (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Band 1, Siegburg, 2016, § 41, S. 3).

Allerdings können **Auswahlentscheidungen für einzelne Förderprojekte** unter Umständen als **Geschäfte der laufenden Verwaltung** angesehen werden, über die der/die Bürgermeister*in je nach Gemeindeordnung entscheiden kann oder muss. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind all diejenigen Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehrend sind, nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können und nach Tragweite und sachlicher Bedeutung weniger erheblich sind (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 – II ZR 158/06 –, Rn. 32). Dies wiederum ist abhängig von der Größe, Finanzkraft und Bedeutung einer Gemeinde (vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Gemeindeordnung NRW, Band 1, Siegburg, 2016, § 41, S. 13). Zugleich spielt aber auch der Umfang des jeweiligen Förderprojekts eine große Rolle.

Handelt es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, muss der **Gemeinderat nicht in die Förderentscheidung für jeden Projektantrag einbezogen werden**. Wichtig ist dann allerdings, dass sichergestellt ist, dass **die Förderrichtlinie und die wesentlichen Auswahlkriterien Gegenstand einer Entscheidung durch den Rat waren** und in der Hauptsatzung bestimmte Wertgrenzen (für die Fördersumme) nicht überschritten werden.

Umsetzung der Förderprojekte

Die Förderprojekte für den Klimafonds wurden ausgewählt – wie geht es jetzt weiter? Zunächst müssen die **Zusagen und Absagen** versendet werden. Kann ein Projektantrag nicht überzeugen oder passt er nicht zu den Zielen oder ins Förderbudget des Klimafonds, kann die Absage mit einem Verweis auf die Förderrichtlinie begründet werden. Ist ein Projektvorschlag grundsätzlich gut (aber noch nicht gut genug), lohnt es sich, der Organisation ein Feedback zu geben, damit diese sich im nächsten Ausschreibungsturnus mit einem verbesserten Projektvorschlag um eine Förderung bewerben kann.

Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird dem/der Antragsteller*in eine Fördermitteilung, bzw. ein **Bewilligungsbescheid** oder eine **vertragliche Fördervereinbarung** übermittelt (siehe auch oben: Box zur Schriftformerfordernis). Der Bescheid/ die Fördervereinbarung sollte folgende Aspekte regeln:

- Gegenstand der Förderung (Fördersumme, Ziele, Projektlaufzeit...)
- Bestimmungen zur Mittelverwendung (Hinweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, Rückzahlung bei nicht verwendeten Mitteln...)

- Bestimmungen über zuwendungsfähige Ausgaben
- Berichtspflichten und Verwendungsnachweise (z.B. Termin und Format für Abschlussbericht...)
- Mitteilungspflichten (z.B. bei Abbruch oder Änderungen im Projekt...)
- Ggf. Vereinbarungen zu Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vorstellung der Organisation und zeitnahe Kommunikation von Projektergebnissen auf der Klimafonds-Webseite, Verwendung des Logos des Klimaschutzfonds...)
- Kündigung und Widerruf (z.B. bei Zweckentfremdung von Mitteln...)
- Haftungsausschluss

In welchem Maß die **Projektumsetzung begleitet** wird, hängt vom Umfang der Förderung und den Personalressourcen der Klimafonds-Verwaltung ab. Grundsätzlich ist eine regelmäßige (aber angemessene) Kommunikation sinnvoll. Eckpunkte dafür können bereits zu Beginn der Förderung geklärt werden – z.B. die Vereinbarung von halbjährlichen Statustreffen oder Telefonaten. Wichtig ist auch abzustimmen, welche **Öffentlichkeitsarbeit** der Klimafonds verfolgt und wie die/der Projektträger*in darin eingebunden werden muss.

Fazit

Um den kommunalen Klimaschutz möglichst effizient und wirkungsvoll voranzubringen, möchten lokale Klimafonds in die bestmöglichen Projekte „investieren“. Die hier vorgestellten Instrumente helfen dabei, diese zu identifizieren und umzusetzen.

- Eine Förderstrategie und Förderrichtlinien garantieren, dass geförderte Projekte zu den kommunalen Klimazielen beitragen.
- Präzise und gut formulierte Ausschreibungen stellen sicher, dass sich die richtigen Projekte um eine Förderung bewerben.
- Eine Kriterienmatrix zur Bewertung der Anträge und eine Entscheidungsstruktur, die Expertenwissen einbezieht, unterstützen bei der Auswahl besonders wirkungsvoller Projekte.
- Verbindliche Rahmenbedingungen für die Projektumsetzung und Berichterstattung erleichtern die Förderpraxis und ermöglichen eine Überprüfung der Wirksamkeit des Klimafonds.

Bei aller Perfektion bei der Ausgestaltung des Fördermechanismus bleibt es aber ebenso wichtig, das Förderangebot des Klimafonds so niedrigschwellig wie möglich zu halten. Hier spielt auch die Beratung der Antragsteller*innen durch die Klimafonds-Geschäftsstelle eine wichtige Rolle.

Teil 4: Monitoring & Transparenz

Wie berichten die Förderprojekte über ihre Ergebnisse?

Zum **Projektabschluss** sollte die Klimafonds-Geschäftsstelle den Förderprojekten ein einheitliches und angemessenes (d.h. nicht zu umfangreich und kleinteilig) Format für die **Berichterstattung** zur Verfügung stellen. Wichtig ist, dass die Förderpartner*innen – neben der Darstellung der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel – beschreiben, welche Wirkungen das Projekt konkret erreicht hat. Nur so kann auch geprüft werden, ob und wie der lokale Klimafonds dazu beiträgt, kommunale Klimaziele zu erreichen.

Im → **Anhang II** finden sich Leitfragen, die für das Monitoring der Förderprojekte verwendet werden können.

Wie berichtet der Klimafonds über seine Ergebnisse?

Da der Klimafonds (auch) durch öffentliche Mittel und private Spenden finanziert wird, ist eine **transparente Darstellung der Mittelverwendung und der erzielten Wirkungen** essentiell, um das Vertrauen von Spender*innen und anderen relevanten Zielgruppen zu festigen. Ebenso sind Monitoring und Evaluation wichtig, um die Effektivität der Klimafonds-Förderung zu bewerten und die Förderstrategie weiterzuentwickeln.



Je nach Trägerschaft des Klimafonds, ergeben sich **Berichtspflichten** in Bezug auf einen Jahresabschluss: für Handelsgesellschaften, die Kommune ist dem Kommunalparlament gegenüber rechenschaftspflichtig [...] Für gemeinnützige Unternehmen ergibt sich aus dem Steuerrecht die Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts (§ 63 AO). Stiftungen wiederum unterliegen Berichtspflichten, die sich aus dem Stiftungsrecht ergeben.

Ein **Jahresbericht** kann ein geeignetes Instrument sein, um über die Aktivitäten des Klimafonds und die Ergebnisse der Förderprojekte zu berichten. Wie oben beschrieben, bietet es sich dafür an, auf die möglichst einheitlichen Berichte der Förderpartner*innen zurück greifen zu können.

Ein Jahresbericht sollte zum einen, Angaben zur organisatorischen Struktur des Klimafonds (Vorstellung des Teams und der wesentlichen Entscheidungsträger, Personalstruktur) und seinen Finanzen (Mittelherkunft und Verwendung) transparent kommunizieren. Zum anderen, sollte er über die inhaltliche Arbeit des Fonds berichten (Welche Aktivitäten fanden statt? Welche Projekte wurden gefördert? Und was haben diese bewirkt?). Existierende Klimafonds greifen z.B. folgende Aspekte in ihren Jahresberichten auf:

- **Zur Verfügung stehende Fördermittel:** Der Jahresbericht gibt eine Übersicht, über den Umfang der Fördermittel, die dem Klimafonds zur Verfügung standen und stehen. Dazu gehören erstens die Einnahmen und deren Zuordnung zu den entsprechenden Einnahmequellen. Darüber hinaus wird zweitens berichtet, welche Beträge in die Projektfinanzierung geflossen sind und wie sich diese auf verschiedene Projekte aufteilen. Daraus ergibt sich drittens die aktuelle finanzielle Ausstattung des Klimafonds, sofern nicht alle Mittel an Projekte ausgeschüttet wurden.
- **Eingereichte Anträge:** Der Jahresbericht listet auf, wie viele Förderanträge von wem (z.B. Unternehmen, Bürger*innen oder Verein) im Förderzeitraum eingegangen sind und – sofern verschiedene Projekttypen gefördert werden – um welche Art der Anträge es sich handelt. So kann z.B. nachvollzogen werden, welche Förderschwerpunkte ggf. besser als andere angenommen werden.
- **Geförderte Projekte (Art & Höhe der Förderung):** Der Jahresbericht gibt Aufschluss darüber, welche Projekte konkret gefördert wurden. Dabei werden auch Art und Höhe der

Förderung spezifiziert, welche sich nach Projekttyp, Volumen des Fördervorhabens oder anderen Kriterien richten kann.

- **Wirkungen:** Das Monitoring der Projektergebnisse und (je nach Zielsetzung des Klimafonds) der Treibhausgaseinsparungen ist eine wichtige Maßnahme zur Erfolgskontrolle. Dabei unterscheiden sich die Möglichkeiten zur Einschätzung der potentiellen THG-Einsparungen stark nach Projekttypen: Während es bei etablierten Maßnahmen, beispielsweise im Energiebereich oder bei der Gebäudesanierung zahlreiche Werte in der Literatur zu finden gibt, welche standardisiert für die THG-Minderung angenommen werden können, ist dies bei Projekten im Innovations-, Bildungs-, oder Beratungssektor so oft nicht möglich, da die Auswirkungen der Projekte schwer oder nicht quantifizierbar sind. Der genaue Modus zum Bericht über die THG-Einsparungen des Fonds hängt daher von den Förderschwerpunkten des Klimafonds ab, dennoch sollte die Berichterstattung eine Einschätzung dieser enthalten (zu Details über THG-Minderungspotenziale einzelner Projekte, siehe auch Annex I: Projekttypenkatalog). In jedem Fall ist es eine gute Idee, in den Vorgaben für die Berichterstattung der Förderprojekte, konkrete Fragen zu den erreichten Ergebnissen und Wirkungen aufzunehmen (siehe auch: Annex II, Tabellenblatt 3: Leitfragen für das Monitoring der Förderprojekte).
- **Weitere Maßnahmen:** Der Jahresbericht kann zudem über die weiteren Aktivitäten des Klimafonds berichten. Dazu gehören z.B. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Bewerbung und Verbreitung des Fonds. So kann nachvollzogen werden, welche Zielgruppen und Akteure der Klimafonds aktiv anspricht. Im Zusammenhang mit den eingereichten Anträgen lässt sich so evaluieren, inwiefern die Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen funktionieren und Zielgruppen davon überzeugt werden können, in den Klimafonds einzuzahlen bzw. Förderanträge zu stellen. Auch geplante Änderungen der Förderschwerpunkte, der insgesamt geförderten Projekte oder ähnliche Vorhaben können im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung angekündigt werden.

Für gemeinnützige Organisationen gibt es ein hilfreiches Werkzeug, dass es erleichtert über erzielte Wirkungen zu berichten: den → [Social Reporting Standard](#) (SRS)³². Der SRS eignet sich auch als Vorlage für einen Jahresbericht und könnte so auch für die Berichterstattung eines lokalen Klimafonds Anwendung finden.

Fazit

Damit sich der Klimafonds zu einem wirkungsvollen Förderinstrument für lokalen Klimaschutz entwickeln kann, muss einerseits überprüft werden, ob die geförderten Projekte ihre erzielten Ergebnisse tatsächlich erreichen (und falls nicht, die Gründe eruiert und ggf. die Förderstrategie angepasst werden). Andererseits, muss der Fonds Transparenz über sein Handeln und Wirken schaffen, um Vertrauen bei Spender*innen zu erzeugen. Dafür bietet sich eine kombinierte Berichterstattung an: Sowohl die Förderprojekte als auch der Klimafonds selbst berichten transparent über ihre Aktivitäten, die Verwendung der Mittel und ihre erzielten Wirkungen. Das schafft eine gute Basis, um mit den erzielten Erfolgen und Erkenntnissen die Öffentlichkeit zu suchen um für den lokalen Klimafonds zu werben.

³² Vgl. Social Reporting Initiative e.V, 2014: *Social Reporting Standard* (SRS). Leitfaden zur wirkungsorientierten Berichterstattung. Online verfügbar unter: <https://www.phineo.org/magazin/social-reporting-standard> (August 2022)